

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes  
— Drucksache 10/3973 —**

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/4415 —

**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

zu dem Antrag der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Kiehm, Dr. Hauff,  
Frau Blunck, Frau Dr. Hartenstein, Schäfer (Offenburg), Dr. Sperling,  
Wartenberg (Berlin), Frau Weyel und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 10/1823 —

**Sofortprogramm zum Schutz des Wassers**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 10/2833 —

**Bericht der Bundesregierung über notwendige Maßnahmen zur Vermeidung  
von Gewässerbelastungen durch schwerabbaubare und sonstige kritische Stoffe**

### **A. Problem**

Die Gewässer werden derzeit hauptsächlich durch die Einleitung gefährlicher Stoffe und durch den unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedroht. Zur Bekämp-

fung dieser Gefahren soll das ordnungsrechtliche Instrumentarium des Wasserhaushaltsgesetzes weiter ausgebaut werden.

## B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/3973 sieht dazu unter anderem vor:

- eine Reduzierung gefährlicher Stoffe bei der Einleitung in Gewässer durch Anwendung von Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen,
- eine Rahmenregelung für entsprechende Anforderungen bei der Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterregelung),
- eine Verstärkung des Grundwasserschutzes durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19g Wasserhaushaltsgesetz sowie der Befugnisse, Wasserschutzgebiete festzusetzen,
- eine ausdrückliche Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie,
- eine stärkere Beachtung wasserparender Maßnahmen.

2. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 enthält im wesentlichen folgende Lösungsvorschläge:

- in der Grundsatzvorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes neben den Gesichtspunkten der sparsamen Verwendung des Wassers und des Schutzes des Naturhaushaltes zusätzlich das Gebot zur Minimierung des Abwasseranfalles aufzunehmen,
- die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz hinsichtlich einer das Grundwasser verschmutzenden Bodennutzung eindeutig und schärfer zu fassen,
- das Einleiten von Abwasser nach den besten verfügbaren technischen Mitteln, bei schwerabbaubaren, bioakkumulativen und sonstigen kritischen Stoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- die Anforderungen an den Sicherheitsstandard für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, zu verschärfen und zu differenzieren sowie dem Umweltbundesamt den Erlaß entsprechender Vorschriften zu übertragen.

3. Das Sofortprogramm der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823 sieht unter anderem vor:

- zum Schutz des Grundwassers eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen und ein Verbot der unterirdischen Lagerung wassergefährdender Stoffe einzuführen,

- die Anforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz bei gefährlichen Stoffen am Stand der Technik zu orientieren und auch auf die Indirekteinleiter anzuwenden,
  - im Wasserhaushaltsgesetz dem Vorrang der natürlichen Gewässergestaltung Rechnung zu tragen,
  - die Stellung des Gewässerschutzbeauftragten zu verbessern.
4. In dem Bericht in Drucksache 10/2833 legt die Bundesregierung die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch gefährliche Stoffe einschließlich der von ihr beabsichtigten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes dar.
5. Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung im wesentlichen folgende Regelungen vor:
- § 7 a Wasserhaushaltsgesetz wird keine stoffbezogene, sondern bleibt eine Abwasservorschrift. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich nicht auf die Bestimmung von gefährlichen Stoffen, sondern von Herkunftsbereichen von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält. Das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ wird wirksam mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften, die entsprechende Einleitewerte festsetzen.
  - In § 8 Abs. 2 wird vorgesehen, daß das Verbot, für das Einleiten von Stoffen eine Bewilligung zu erteilen, für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken nicht gilt.
  - In § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz wird ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile geschaffen, die durch die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken infolge erhöhter wasserrechtlicher Auflagen in Wasserschutzgebieten entstehen.
  - Die bisherige Zulassung von Fachbetrieben nach § 19 l Wasserhaushaltsgesetz wird aufgehoben und durch eine dem Gewerberecht (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF) entsprechende Regelung ersetzt.
  - Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird aus Gründen der Rechtsbereinigung und der Verwaltungsvereinfachung auf die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz erstreckt.

Im Rahmen einer Entschließung zum Gesetzentwurf soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit im Rahmen der dafür in Betracht kommenden Verwal-

tungsvorschrift Bestimmungen zur Vorgabe einer Eliminierung von Phosphat und Ammonium-Stickstoff erlassen werden können und inwieweit im Rahmen einer Verordnung nach § 7 a zusätzlich bestimmte, beispielhaft aufgelistete Herkunftsbereiche aufgenommen werden können.

- Ferner wird an die Bundesländer appelliert, verstärkt von dem Instrument der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen Gebrauch zu machen und
- die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1989 einen Bericht über die Auswirkungen des geänderten Gesetzes vorzulegen.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß

- die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 und der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823 jeweils abzulehnen und
- den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß in bezug auf die Beschlüsse zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 sowie die Vorlagen in Drucksachen 10/4415, 10/1823 und 10/2833

Einstimmigkeit bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN in bezug auf die zum Gesetzentwurf vorgelegte Entschließung

### C. Alternativen

1. Die Fraktion der SPD besteht auf der Annahme ihres Antrages in Drucksache 10/1823 und hat darüber hinaus in den Ausschlußberatungen eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgelegt.

Danach sollen u. a.

- die zuständigen Behörden verpflichtet werden, die Gewässer so zu bewirtschaften, daß deren natürlicher Zustand soweit wie möglich erhalten oder wiederhergestellt wird,
- bestimmte landwirtschaftliche Maßnahmen und das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen ausdrücklich als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung definiert werden,
- das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes rechtsverbindlich werden,

- die unterirdische Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Ablagerung stark wassergefährdender Stoffe unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche so eingeschränkt werden, daß eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist,
- die Bundesregierung ermächtigt werden, technische Anforderungen an den Einbau, die Aufstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz nach dem Grad der Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe festzusetzen.

Darüber hinaus hat die Fraktion der SPD eine Entschlie-ßung beantragt, wonach aus grundsätzlichen Erwägungen davon abgesehen wird, in das Wasserhaushaltsgesetz eine Regelung über Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten aufzunehmen. Statt dessen soll die Bundesregierung durch Rechtsvorschriften im Bereich der Agrarpolitik sicherstellen, daß Leistungen der Landwirtschaft für Landschaftspflege, Natur-, Gewässer- und Bodenschutz gefördert bzw. abgegolten werden können.

2. Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf Annahme ihrer Vorschläge gemäß ihrem Antrag in Drucksache 10/4415.
3. Von der Stellungnahme des Bundesrates verbleiben im wesentlichen noch folgende Alternativen:
  - keine Rechtsverordnung zur Bestimmung der gefährlichen Stoffe im Sinne des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz oder des Anwendungsbereichs für Anforderungen nach dem Stand der Technik,
  - eine Änderung des § 14 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz,
  - keine Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe (§ 19 g Abs. 5 Satz 2),
  - eine Aufhebung des § 191 (Zulassung von Fachbetrie-  
ben).

#### **D. Kosten**

Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Bei den Ländern ist für den Gesetzesvollzug durch die Neufassung des § 7 a und des § 19 Abs. 4 sowie die Erweiterung des § 19 g mit höheren Verwaltungskosten zu rechnen, die allerdings durch die in § 19 h Wasserhaushaltsgesetz/§ 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in § 191 vorgesehenen Verwal-

tungsvereinfachungen teilweise wieder aufgefangen werden können. Weitere Mehraufwendungen kommen auf die Länder zu, wenn sie sich in ihren landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 19 Abs. 4 n.F. selbst als Schuldner der Ausgleichszahlungen bestimmen. Die Höhe möglicher Mehraufwendungen läßt sich derzeit nicht abschätzen.

Bei den Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu erwarten. Ob sie als Träger von Wasserversorgungsunternehmen Ausgleichszahlungen gemäß § 19 Abs. 4 n.F. zu leisten haben, hängt von der landesgesetzlichen Regelung ab. Etwaige Mehrbelastungen werden auf diejenigen, die Trinkwasser beziehen, abgewälzt werden.

Die weitergehenden Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a) werden in den betroffenen Industriebereichen strengere wasserrechtliche Auflagen zur Folge haben. Dies kann bei bestimmten Produkten zu Preiserhöhungen führen, deren Ausmaß sich vor Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften jedoch nicht bestimmen läßt. Entsprechendes gilt für Wasserversorgungsunternehmen, soweit sie von den Ländern zur Zahlung des Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 n.F. bestimmt werden. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanhebungen nicht zu erwarten sein.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes — Drucksache 10/3973 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Vorlagen jeweils abzulehnen:
  - 2.1 den Antrag zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes — Drucksache 10/4415 — und
  - 2.2 den Antrag „Sofortprogramm zum Schutz des Wassers“ in Drucksache 10/1823,
3. die Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 10/2833 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
4. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:
  - 4.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit in die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden) Bestimmungen aufgenommen werden können, daß Phosphat und Ammonium-Stickstoff nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu eliminieren sind.
  - 4.2 Die Bundesländer werden aufgefordert, von dem Instrument der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b WHG verstärkt Gebrauch zu machen, insbesondere um ein Instrument zum schwerpunktmäßigen Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen zu gewinnen.
  - 4.3 Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit in einer Verordnung über die Bestimmung der Herkunftsbereiche von Abwasser nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 WHG als weitere Herkunftsbereiche z. B. aufgenommen werden können
    - Druckereien und Reproduktionsanstalten,
    - Wollwäschereien,
    - die Herstellung und Aufarbeitung von Akkumulatoren,
    - medizinisch/naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung.
  - 4.4 Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1989 einen Bericht vorzulegen über die Auswirkungen des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes auf die Gewässer, insbesondere über eingeleitete oder getroffene Maßnahmen, die Gewässer als Teil des Naturhaushalts stärker zu schützen, die Durchsetzung des Standes der Technik bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen und die Erfassung der Indirekteinleiter im Sinne des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes.

Bonn, den 18. Juni 1986

### Der Innenausschuß

<b>Dr. Wernitz</b>	<b>Kiehm</b>	<b>Frau Hönes</b>	<b>Dr. Göhner</b>	<b>Baum</b>
Vorsitzender	Berichterstatter			

## Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

— Drucksache 10/3973 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes  
zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhüten“ die Worte „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen“ angefügt.

## 2. § 7a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 7a

*Anforderungen an das Einleiten von Stoffen*

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von *Stoffen* darf nur erteilt werden, wenn *Menge und Schädlichkeit der Stoffe mindestens* so gering gehalten werden, wie dies bei *Anwendung* der jeweils in Betracht kommenden *Verfahren* nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. *Werden Stoffe eingeleitet, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen die in Betracht kommenden Verfahren zur Verminderung dieser Stoffe dem Stand der Technik entsprechen. Die gefährlichen Stoffe werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt; die Bestimmung kann nach Art, Menge und Herkunft ge-*

Entwurf eines Fünften Gesetzes  
zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## 2. § 7a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von **Abwasser** darf nur erteilt werden, wenn **die Schadstofffracht des Abwassers** so gering gehalten wird, wie dies bei **Einhaltung** der jeweils in Betracht kommenden **Anforderungen nach Satz 3, mindestens jedoch** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. **§ 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als**



## Entwurf

troffen werden. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an das Einleiten von Stoffen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder bei gefährlichen Stoffen dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1, 2 und 5 können auch am Ort des Anfalls des Stoffes oder vor seiner Vermischung mit anderen Stoffen festgelegt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Stoffen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so haben die Länder sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Länder können Fristen festlegen, innerhalb deren die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.

(3) Die Länder stellen auch sicher, daß bei gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in eine öffentliche Abwasseranlage Anforderungen entsprechend Absatz 1 Satz 2 gestellt werden; sie können zulassen, daß gefährliche Stoffe in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, wenn dadurch eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung von Menge und Schädlichkeit der Stoffe an der Einleitungsstelle in das Gewässer erreicht wird.“

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Bewilligung“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

d) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen insoweit die Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herkunftsbereiche von Abwasser im Sinne des Satzes 3, das gefährliche Stoffe enthält. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder stellen auch sicher, daß vor dem Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage die erforderlichen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.“

2a. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.“

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9  
Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.“

4. unverändert

## Entwurf

5. § 18b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von *Stoffen* (§§ 4, 5 und 7 a) *mindestens* nach den *allgemein anerkannten* Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 und die folgenden Worte werden wie folgt gefaßt:

„3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder *Pflanzenschutzmitteln* in Gewässer zu verhüten,

können *die Landesregierungen durch Rechtsverordnung* Wasserschutzgebiete festsetzen.“

b) Absatz 4 wird *aufgehoben*.

7. § 19c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Genehmigung“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Ordnungszahl „2.“ wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

4a. In § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder aufgehoben“ jeweils durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

5. § 18b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von **Abwasser** (§§ 4, 5 und 7 a) nach den **hierfür jeweils in Betracht kommenden** Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 und die folgenden Worte werden wie folgt gefaßt:

„3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder **Pflanzenbehandlungsmitteln** in Gewässer zu verhüten,

können **Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.**“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) **Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.**“

7. unverändert

## Entwurf

## 8. § 19g wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.“
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ eingefügt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“
- f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Bundesminister *des Innern* erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.“
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „Jauche und Gülle,“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Absatz 1 und die §§ 19h bis 19l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.“

## 9. § 19h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:  
„Bei Anlagen, Anlagenteilen oder technischen Schutzvorkehrungen *ersetzt eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen die Bauartzulassung nach dieser Vorschrift, wenn die Anforderungen nach dem Wasserrecht berücksichtigt sind.*“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 8. § 19g wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft **und im Bereich öffentlicher Einrichtungen**“ ersetzt.
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Bundesminister **für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.“
- g) unverändert

## 9. § 19h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:  
„**Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens**“

## Entwurf

- b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.
10. Dem § 19i werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21 b bis 21 g gelten entsprechend.“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

- b) unverändert
10. § 19i wird wie folgt gefaßt:

„§ 19i  
Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 19i zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19i Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 19i Abs. 2 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19i abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21 b bis 21 g gelten entsprechend.“

- 10a. § 19i wird wie folgt gefaßt:

„§ 19i  
Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt,

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 19i Abs. 1 bleibt unberührt. Die Länder können Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen.

(2) Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 19g Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „über den Gemeingebrauch hinaus“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. eine Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder“.

11. unverändert

12. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Schiffbarkeit“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

12. unverändert

13. § 36 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne).“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „den Widerruf“ ersetzt.

13. unverändert

## Entwurf

14. § 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) als Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19 i *Satz 1* eine Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 5 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt.“

## Artikel 2

Der Bundesminister *des Innern* kann das Wasserhaushaltsgesetz in der ab ... [Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

## Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

14. § 41 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) als Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 oder 2 **entgegen § 19 i Abs. 1 mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 19 i beauftragt**, entgegen § 19 i Abs. 2 Satz 1 die Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Abs. 2 Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt.“

b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) **entgegen § 19 i Abs. 1 Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt, ohne daß er berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat.**“

## Artikel 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

In § 13 Satz 1 werden die Worte „auf Grund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften“ durch die Worte „auf Grund atomrechtlicher und, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wasserrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

## Artikel 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Wasserhaushaltsgesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

## Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Kiehm, Frau Hönes, Dr. Göhner und Baum

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/3973 wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1985 beraten und an den Innenausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 wurde zusammen mit einer Reihe weiterer umweltpolitischer Vorlagen in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1986 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823 wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages ebenfalls in Verbindung mit einer Reihe weiterer umweltpolitischer Vorlagen beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Gleiches gilt für den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 im Rahmen der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 1985.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 in seiner 86. Sitzung am 6. November 1985, unter Einbeziehung des Antrages der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823 in seiner 88. Sitzung am 4. Dezember 1985, unter weiterer Einbeziehung des Berichts der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 in seiner 109. Sitzung am 16. April 1986 und unter weiterer Einbeziehung des zwischenzeitlich überwiesenen Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 in seiner 117. Sitzung am 14. Mai 1986, seiner 118. Sitzung am 4. Juni 1986 sowie abschließend in seiner 119. Sitzung am 18. Juni 1986 beraten. Zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 sowie einem zwischenzeitlich zurückgezogenen Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/1052, der bis zur Sitzung am 4. Juni 1986 ebenfalls Gegenstand der Beratungen war und auf den der Antrag in Drucksache 10/4415 teilweise Bezug nimmt, hat der Ausschuß am 17. Februar 1986 eine öffentliche An-

hörung von Sachverständigen durchgeführt, auf der die weiteren Beratungen basierten.

Seitens der Bundesregierung wurden dem Ausschuß mit Schreiben vom 6. Mai 1986 Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 a Abs. 1 und 3), Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 19 h Satz 5), Artikel 1 Nr. 10 (§ 19 i), Artikel 1 Nr. 10 a (§ 19 l), Artikel 1 Nr. 14 (§ 41 Abs. 1 Nr. 6) und Artikel 2 (§ 13 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz) übermittelt, die sich aus Sicht der Bundesregierung auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung und weiterer Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern in der Zwischenzeit ergeben hatten. Diese Änderungsvorschläge waren mit allen Bundesländern, d. h. mit den für die Wasserfragen zuständigen Obersten Landesbehörden abgestimmt worden und sind in die vorgelegte Beschlussempfehlung aufgenommen worden.

Der Ausschuß hatte ferner den Sachverständigen, die an der Anhörung am 17. Februar 1986 teilgenommen hatten, die Möglichkeit eingeräumt, zu diesen Änderungsvorschlägen der Bundesregierung sowie einem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu § 19 Abs. 4, der ebenfalls in die Beschlussempfehlung aufgenommen worden ist, nochmals Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben fast alle Sachverständigen Gebrauch gemacht.

Der Innenausschuß hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/3973 entsprechend der vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Ferner empfiehlt der Innenausschuß

- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 und
- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823

jeweils abzulehnen sowie

- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
- einvernehmlich — bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN — die vorgelegte Entschließung anzunehmen.

**II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse****1. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

## 1.1

Zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seine Beratungen auf den für den Agrarbereich relevanten Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4) beschränkt und dazu folgende Fassung empfohlen:

„(4) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anforderungen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes) ... getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Für diesen Beschluß des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren die gleichen Erwägungen maßgebend, mit denen die Koalitionsfraktionen im Innenausschuß die Annahme der vorgelegten Fassung des § 19 Abs. 4 begründet hatten, die mit der vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Fassung inhaltsgleich ist und davon nur in redaktioneller Hinsicht sowie in bezug auf die Konkretisierung des Datums für das Inkrafttreten des Gesetzes abweicht.

## 1.2

Den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegen die Stimme des Mitglieds der antragstellenden Fraktion als gegenstandslos abgelehnt.

## 1.3

Den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823 hat der Ausschuß mehrheitlich für erledigt erklärt.

## 1.4

Der Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 wurde zur Kenntnis genommen und dabei vorgeschlagen, die Bundesregierung zu bitten, den Bericht fortzuschreiben und den Deutschen Bundestag hiervon erneut zu unterrichten.

Der Innenausschuß hatte die Änderungsvorschläge der Bundesregierung vom 6. Mai 1986 nach deren Eingang und darüber hinaus den Vorschlag der Koalitionsfraktionen zu § 19 Abs. 4 mit Schreiben vom 15. Mai 1986 den mitberatenden Ausschüssen zugeleitet, damit diese den Beratungen der mitberaten-

den Ausschüsse zugrunde gelegt werden konnten. Seitens des Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde insoweit im Nachgang zu der Stellungnahme dieses Ausschusses vom 14. Mai 1986 mit Schreiben vom 20. Mai 1986 mitgeteilt, daß die Mitberatung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgeschlossen sei und für eine weitere Beratung von Änderungsanträgen keine Notwendigkeit mehr bestehe. Es werde als ausreichend angesehen, daß der federführende Ausschuß über die noch eingehenden Änderungsanträge Beschluß fasse.

**2. Ausschuß für Wirtschaft**

## 2.1

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/3973 zu §§ 7 a, 8 Abs. 2, §§ 19, 19 h Abs. 1 Satz 5, §§ 19 i, 19 l, 41 Abs. 1 Nr. 6 und Artikel 2 jeweils mit den Änderungen zu empfehlen, die auch der Innenausschuß beschlossen hat.

Ferner hat der Ausschuß für Wirtschaft folgenden Antrag mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt:

„1. Das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ (§ 7 a) wird mit Verabschiedung des WHG-Änderungsgesetzes wirksam, wie dies die Regierungsvorlage ursprünglich vorsah und nicht erst nach dem Erlaß von Abwasserverwaltungsvorschriften.“

2. Die vorgeschlagene Ausgleichsregelung für Landwirte (§ 19 Abs. 4 in Verknüpfung mit § 3) wird abgelehnt, da jedes Mißverständnis darüber ausgeschlossen werden muß, der umfassende Gewässerschutz würde als Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes aufgegeben und es gäbe eine Abkehr vom Verursacherprinzip.

3. Die unterirdische Aufstellung von Anlagen für wassergefährliche Stoffe ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Gewässer ausgeschlossen ist. Die Bundesregierung muß bestimmte technische Mindeststandards für wassergefährdende Anlagen je nach Gefährdungsgrad festlegen. Für wassergefährdende Anlagen, die die Bundesregierung bestimmt, sind Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen.

4. Die Ablagerung stark wassergefährdender Stoffe in Erddeponien ist grundsätzlich unzulässig.

5. Beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Gewässern genießt die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerzustandes den Vorrang vor den Zwecken menschlicher Nutzung. Der sparsame Umgang mit dem Grundwasserschatz und dessen vorrangige Si-



cherung für die Bedürfnisse der öffentlichen Wasserversorgung sind ausdrücklich vorzuschreiben.“

## 2.2

Ferner hat der Ausschuß für Wirtschaft mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags in Drucksache 10/4415 und mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die Ablehnung des Antrags in Drucksache 10/1823 empfohlen.

## 2.3

Den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 hat der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 3. Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

## 3.1

Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit beschlossen, den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 anzunehmen und folgendes von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Votum zu dem Gesetzentwurf abzulehnen:

„Die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist dringend erforderlich, um den vorsorgenden Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung der Wasserversorgung sicherzustellen.

Die Vorschläge der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes werden diesem Ziel nicht gerecht.

Der Ausschuß fordert den Innenausschuß auf, folgende Forderungen bei der Beratung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen:

1. Bei der Bewirtschaftung der Gewässer muß deren natürlicher Zustand soweit wie möglich erhalten oder wiederhergestellt werden.
2. Landwirtschaftliche Maßnahmen, die das Grundwasser gefährden, müssen als erlaubnispflichtige Benutzung der Gewässer (§ 3 Abs. 2) definiert werden; dies gilt auch für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen.
3. Das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Gewässer und Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) darf nur gestattet werden, wenn das Abwasser zuvor am Anfallsort bzw. vor der Vermischung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt wurde. Das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ wird sofort und nicht erst nach dem Erlaß von Abwasserverwaltungsvorschriften wirksam.

4. Die unterirdische Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Gewässer ausgeschlossen ist. Die Ablagerung stark wassergefährlicher Stoffe in Erddeponien ist grundsätzlich unzulässig.

5. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen müßten in Verwaltungsvorschriften „bestimmte technische Anforderungen“ in Abhängigkeit des jeweiligen Gefährdungspotentials von der Bundesregierung bestimmt werden.

6. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Regelung von Ausgleichszahlungen für Landwirte in Wasserschutzgebieten ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Ein genereller Nachteilsausgleich für die Landwirtschaft verkehrt das Verursacherprinzip ins Gegenteil;
- die Regelung verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
- die Regelung würde dazu führen, daß Landwirte einen um so höheren Ausgleich in Geld erhalten, je stärker sie gegen geltendes Recht verstoßen haben;
- die Regelung berücksichtigt nicht, daß auch außerhalb von Wasserschutzgebieten für die Landwirte Auflagen erforderlich sind, um eine grundwasserverträgliche Bodenbewirtschaftung sicherzustellen;
- die Regelung würde zu keiner bundeseinheitlichen Regelung führen.“

## 3.2

Zu dem Antrag in Drucksache 10/4415 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD und zu dem Antrag in Drucksache 10/1823 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD jeweils beschlossen, die Vorlage abzulehnen.

## 3.3

Zum Bericht der Bundesregierung in Drucksache 10/2833 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit einstimmig beschlossen, dessen Kenntnisnahme zu empfehlen.

## 4. Ausschuß für Forschung und Technologie

## 4.1

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Ausschuß für Forschung und Technologie dem Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen empfohlen, der Vorlage in Drucksache 10/3973 zuzustimmen.

## 4.2

Ferner hat der Ausschuß für Forschung und Technologie mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen empfohlen, die Anträge in Drucksachen 10/4415 und 10/1823 abzulehnen. Dabei wurde der Beschluß zu Drucksache 10/4415 bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN, der Beschluß zu Drucksache 10/1823 gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen gefaßt.

## 5. Haushaltsausschuß

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses nach § 96 GO ergeht gesondert.

## III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

## 1. Zur Vorentwicklung und zur Anhörung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes und vorangegangener Erörterungen der damit verbundenen Thematik im Ausschuß ist darauf hinzuweisen, daß sich der Innenausschuß mit den zur Vermeidung von Gewässerbelastungen durch schwerabbaubare und sonstige kritische Stoffe notwendigen Maßnahmen bereits im Rahmen der Beratungen zu dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Erklärung der Bundesregierung zum Thema „Unsere Verantwortung für die Umwelt“ — Drucksache 10/383 — befaßt hat. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Deutsche Bundestag mit Beschluß vom 9. Februar 1984 die Bundesregierung unter anderem ersucht, die zur Vermeidung von Gewässerbelastungen durch schwerabbaubare und sonstige kritische Stoffe notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten, dem Deutschen Bundestag 1984 darüber zu berichten — was mit der Unterrichtung in Drucksache 10/2833 erfolgt ist — sowie Entwürfe zu etwa notwendig werdenden Änderungen von Gesetzen, etwa zur Ergänzung des § 7 a, vorzulegen und hierbei auch die Möglichkeiten zur Erfassung und Verhinderung der Gewässerverschmutzung durch Einleitung kritischer Schadstoffe in öffentliche Kanalisationen zu verbessern. Darüber hinaus hat sich der Innenausschuß im November 1984 im Rahmen seiner Beratungen zum Erfahrungsbericht des Bundesministers des Innern zum Abwasserabgabengesetz mit Fragen des Gewässerschutzes und der Verzahnung der Probleme des Wasserhaushaltsgesetzes mit dem Abwasserabgabengesetz befaßt.

Bereits im Rahmen dieser Vorbereitungen war die Frage der Durchführung einer Anhörung zur Novellierung des Wasserhaushalts- und Abwasserabgabengesetzes erörtert worden. Nachdem der Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 im Oktober 1985 in erster Lesung beraten und die Bundesregierung ihr Interesse an einer baldigen Verabschiedung des Gesetzentwurfes unterstrichen hatte und feststand, daß die Novelle zum Abwasserabgabengesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden könne, hat sich der Ausschuß entschlossen, die No-

velle zum Wasserhaushaltsgesetz zügig vorab zu beraten und nicht bis zur Einbringung der Novelle zum Abwasserabgabengesetz zu warten und von daher auch vorab eine gesonderte Anhörung nur zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes durchgeführt, so daß der Kreis der Sachverständigen und der Fragenkatalog relativ eingegrenzt gehalten werden konnten. An der Anhörung haben elf Sachverständige aus dem Bereich der Wissenschaft, der Industrie, der Gas- und Wasserwirtschaft, Vertreter von Umweltschutzverbänden, des Bauernverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der kommunalen Spitzenverbände und des Umweltbundesamtes teilgenommen. Die Ergebnisse der Anhörung sind von den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen unterschiedlich eingestuft und daraus im Hinblick auf die zu ziehenden Konsequenzen unterschiedliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Von daher wird hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes eingeflossen sind, auf die Erörterung der Einzelvorschriften sowie der abgelehnten Vorschläge verwiesen.

Von der seitens des Ausschusses eingeräumten Möglichkeit, im Nachgang zur Anhörung zu den im Rahmen der Beratungen seitens der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vorgelegten Vorschlägen ergänzend Stellung zu nehmen, haben fast alle Sachverständige, die an der Anhörung am 17. Februar 1986 teilgenommen haben, Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der aus diesen Stellungnahmen seitens der Koalitions- und der Oppositionsfraktionen gezogenen Schlußfolgerungen ist ebenfalls auf die Erörterung der Einzelvorschriften und der abgelehnten Vorschläge zu verweisen.

## 2. Zur Entschließung

Die vorgelegte Entschließung, die im wesentlichen auf einen Vorschlag der Fraktion der SPD zurückgeht, hat der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Unter Nummer 1 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit in die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Bestimmungen aufgenommen werden können, daß Phosphat und Ammonium-Stickstoff nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu eliminieren sind.

Insoweit geht es um die Frage, inwieweit schwerpunktmäßig insbesondere dort Reinigungsstufen verlangt werden sollen, wo eine Beeinträchtigung des Gewässers als Teil des Naturhaushalts ganz bedrohliche Züge angenommen hat und insoweit über die Verwaltungsvorschriften eine Prioritätensetzung erfolgen sollte.

Unter Nummer 2 wird an die Bundesländer ein politischer Appell gerichtet, von dem Instrument der

Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz verstärkt Gebrauch zu machen, insbesondere um ein Instrument zum schwerpunktmäßigen Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen zu gewinnen.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung im Gewässerschutz dann als möglich angesehen werde, wenn nicht nur die Emissionsregelungen im Vordergrund stünden, sondern über die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen auch die Immissionen angemessen berücksichtigt würden. Von daher solle dieser Appell an die Länder gerichtet werden, damit insoweit ein neuer Impuls gegeben und dadurch eine Beschleunigung erreicht werde (vgl. dazu auch ergänzend unter IV., 21.2).

Unter Nummer 3 wird die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit in einer Verordnung über die Bestimmung der Herkunftsbereiche von Abwasser nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes als weitere Herkunftsbereiche z. B. Druckerein und Reproduktionsanstalten, Wollwäschereien, die Herstellung und Aufarbeitung von Akkumulatoren sowie medizinisch/naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung aufgenommen werden können.

Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen der Vor-Entwurf einer Verordnung nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 vorgelegt worden sei, in dem bereits 26 verschiedene Herkunftsbereiche aufgelistet seien. Im Zuge der Anhörung seien seitens des Umweltbundesamtes Übersichten darüber vorgelegt worden, welche Emittentengruppen nach dem Stand der Technik entsorgt werden könnten. Aus dieser Liste seien die vier Emittentengruppen ausgewählt worden, bei denen davon ausgegangen werde, daß insoweit eine Berücksichtigung im Rahmen der Verordnung besonders notwendig wäre. Diese seien im Rahmen des Prüfauftrages beispielhaft erwähnt, um anzudeuten, daß auch darüber hinausgehende Überlegungen angestellt werden könnten.

Unter Nummer 4 wird die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1989 einen Bericht über die Auswirkungen des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes auf die Gewässer vorzulegen, namentlich über eingeleitete oder getroffene Maßnahmen, die Gewässer als Teil des Naturhaushalts stärker zu schützen, über die Durchsetzung des Standes der Technik bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen und über die Erfassung der Indirekteinleiter im Sinne des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes.

Dazu war darauf hingewiesen worden, daß mit dem Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz gute Erfahrungen gemacht worden seien. Dieser Bericht habe eine kritische Überprüfung des geltenden Abwasserabgabengesetzes ermöglicht. Von daher werde von dem nunmehr erbetenen Bericht, der nach Ablauf von zwei Jahren vorgelegt werden solle, ein Aufschluß darüber erwartet, ob in bezug auf die mit den vorgesehenen Neuregelungen ins Auge gefaßten Ziele und Erwartungen Fortschritte erzielt worden seien oder ein weiteres Tätigwerden des

Gesetzgebers notwendig werden sollte. Dies beziehe sich namentlich auf die stärkere Beachtung ökologischer Gesichtspunkte, die Indirekteinleiter und die Durchsetzung des Standes der Technik bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen.

### 3. Zum Gesetzentwurf

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen von dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/3973 im wesentlichen in bezug auf folgende Regelungen ab:

- § 7 a wird keine stoffbezogene, sondern bleibt eine Abwasservorschrift. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich nicht auf die Bestimmung von gefährlichen Stoffen, sondern von Herkunftsbereichen von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält. Das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ wird wirksam mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften, die entsprechende Einleitewerte festsetzen.
- In § 8 Abs. 2 wird vorgesehen, daß das Verbot, für das Einleiten von Stoffen eine Bewilligung zu erteilen, für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken nicht gilt.
- In § 19 Abs. 4 wird ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile geschaffen, die durch die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken infolge erhöhter wasserrechtlicher Auflagen in Wasserschutzgebieten entstehen.
- Die bisherige Zulassung von Fachbetrieben nach § 19 l wird aufgehoben und durch eine dem Gewerberecht (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF) entsprechende Regelung ersetzt.
- Die Konzentrationswirkung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung wird aus Gründen der Rechtsbereinigung und der Verwaltungsvereinfachung auf die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 erstreckt.

Im einzelnen hat der Innenausschuß folgendes beschlossen:

#### 3.1

In § 1 a Abs. 1 werden — entsprechend dem Regierungsentwurf — die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt. Durch diese Einfügung soll deutlich gemacht werden, daß Gewässer als Bestandteil des gesamten Naturhaushalts anzusehen sind und daß die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustands der Gewässer anzustreben ist.

In § 1 a Abs. 2 werden — ebenfalls entsprechend dem Regierungsentwurf — die Worte angefügt, „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.“ Dadurch soll erreicht werden, daß in größerem Umfang als bisher wassersparende Maßnahmen bei der Bewirtschaftung der Gewässer vorgesehen werden sollen.

3.2

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 7 a Abs. 1 werden die Anforderungen an das Einleiten von Abwässern in Gewässer verschärft. Für gefährliche Stoffe im Abwasser müssen die Emissionsbegrenzungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 1 schreibt vor, die Schadstofffracht des Abwassers nach den gemäß Satz 3 erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zu begrenzen. Die Verweisung auf Satz 3 bedeutet, daß erst mit Inkrafttreten der jeweils einschlägigen Verwaltungsvorschriften die Anforderungen wirksam werden, um einen einheitlichen und rechtsklaren Vollzug sicherzustellen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind aber auch ohne Allgemeine Verwaltungsvorschriften als Mindestanforderungen stets einzuhalten.

Satz 2 und der erste Halbsatz des Satzes 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Der zweite Halbsatz des Satzes 3 schreibt für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen vor, in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Emission dieser Stoffe nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Anders als nach dem ursprünglichen Konzept der Bundesregierung wird aber davon abgesehen, die gefährlichen Stoffe durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die nunmehr vorgesehene Rechtsverordnung soll demgegenüber die Herkunftsbereiche festlegen, in denen gefährliche Abwasserinhaltsstoffe anfallen können.

Die vorgesehene Regelung in § 7 a Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates. Die geänderten Formulierungen stellen klar, daß es jeweils einer eigenen Prüfung der Länder bedarf, ob und inwieweit die für Direkteinleiter festgesetzten Anforderungen auf den Indirekteinleiterbereich übertragbar sind.

3.3

In § 8 Abs. 2 wurde der Satz angefügt, daß Satz 2 nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig veränderten Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken gilt.

3.4

Die vorgesehene Änderung in § 9, aufgrund derer nicht mehr auf die Förmlichkeit des Verfahrens abgehoben wird, paßt die Vorschrift an das Verwaltungsverfahrenrecht an.

3.5

In § 12 werden die Buchstaben a, b und d, ohne daß damit inhaltliche Änderungen verbunden wären, an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt.

Absatz 2 Nr. 1, der den Fall der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes regelt, wird als sachlich entbehrlich aufgehoben.

3.6

Die in § 15 vorgesehenen Änderungen passen die Vorschrift an die Formulierung in § 12 und an das Verwaltungsverfahrensgesetz an.

3.7

In § 18 b wird ebenso wie in § 7 a am Begriff des Einleitens von Abwasser festgehalten. Die Einfügung des Wortes „hierfür“ erfolgte aus Gründen der Klarstellung darüber, daß beim Errichten und Betreiben von Abwasseranlagen auch die verschärften Anforderungen bei gefährlichen Stoffen nach § 7 a zu berücksichtigen sind.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2, in dem die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik spezifiziert wurden, erfolgte unter anderem im Hinblick auf den Rahmencharakter des Wasserhaushaltsgesetzes.

3.8

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wurden im Rahmen der aufgelisteten Voraussetzungen für die Festlegung von Wasserschutzgebieten die Worte eingefügt: „sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhüten“.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung, wonach die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes eines förmlichen Verfahrens bedarf, ist im Hinblick darauf, daß in Absatz 1 nunmehr der Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten vorgesehen werden soll und der Begriff des förmlichen Verfahrens als mißverständlich anzusehen ist, entfallen.

In § 19 Abs. 4 wird nunmehr eine rahmengesetzliche Anspruchsgrundlage für einen angemessenen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile — auch wenn keine Enteignung vorliegt — geschaffen, die dadurch entstehen, daß wasserrechtliche Anordnungen erhöhte Anforderungen vorgeben, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. Die Festlegung der Ausführungsvorschriften obliegt den Ländern. Für Streitigkeiten wird der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet.

3.9

Die vorgesehene Ersetzung der Begriffe „Rücknahme“ und „zurückgenommen“ in § 19 c stellt lediglich eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrenrecht dar. Ferner trägt die Änderung dem Umstand Rechnung, daß sich eine nachträgliche Beschränkung einer nach § 19 a erteilten Genehmigung als teilweiser Widerruf darstellt.

Außerdem wird der Rücknahmetatbestand des Absatzes 2 Nr. 1 aufgehoben, da er systematisch nicht in den Rahmen der Widerrufstatbestände des § 12 paßt.

## 3.10

In § 19 g wurde die Überschrift in „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ abgeändert und dadurch auch insoweit der vorgesehenen Erweiterung des § 19 g auf den Bereich der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe Rechnung getragen.

Die Vorschrift des § 19 g Abs. 1, die bisher nur Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe erfaßte, wird künftig auch die erhebliche Zahl der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, d. h. insbesondere die Produktionsanlagen einbeziehen. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe bezieht sich die Anwendung des § 19 g Abs. 1 und 3 auf Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und — entsprechend dem Petikum des Bundesrates — auf solche im Bereich öffentlicher Einrichtungen. Nicht erfaßt wird von Absatz 1 die Landbewirtschaftung.

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um den vorgesehenen Satz 2 ist der strenge Besorgnisgrundsatz des Absatzes 1 auch auf Rohrleitungsanlagen anzuwenden, die den Bereich eines Werksgebietes nicht überschreiten.

Die Vorgabe des Absatzes 2 über den bestmöglichen Schutz der Gewässer wird auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte ausgedehnt.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird auch von der Beschaffenheit — d. h. insbesondere dem technischen Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz — der Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 die Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert.

Der dem Absatz 5 angefügte zweite Satz sieht vor, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges — im Rahmen von Verwaltungsvorschriften, die er mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, eine nähere Bestimmung der einzelnen wassergefährdenden Stoffe sowie eine ihrer Gefährlichkeit entsprechende Einstufung vornimmt.

Die Streichung der Worte „Jauche und Gülle“ in Absatz 6 resultiert aus der Änderung des Absatzes 2. Der an Absatz 6 angefügte Satz 2 schließt die Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 sowie der §§ 19 h bis 19 l auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften aus, da diese nicht auf solche Anlagen zugeschnitten sind.

## 3.11

Im Verhältnis zum geltenden Recht, wonach — eingeschränkt auf Schutzvorkehrungen — die gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen die wasserrechtliche Bauartzulassung ersetzt, ist nunmehr generell für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen

vorgesehen, daß die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h entfallen, wenn eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erforderlich sind, bei deren Erteilung allerdings die Vorgaben der wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

## 3.12

In § 19 i Abs. 1 wird nunmehr — über den bisherigen Regelungsgehalt des § 19 i hinaus — vorgegeben, daß der Betreiber unter bestimmten, im einzelnen genannten Voraussetzungen mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Fachbetriebe zu beauftragen hat.

Im Absatz 2 soll die bereits im geltenden Recht enthaltene Verpflichtung des Betreibers, unter bestimmten Voraussetzungen die einschlägigen Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen lassen zu müssen, künftig auch bei Stilllegung einer Anlage bestehen.

In Absatz 3 wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, über die üblichen Vorsorgemaßnahmen hinaus besondere Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens anzuordnen, soweit dies zum frühzeitigen Erkennen von Grundwasserverunreinigungen notwendig ist. Im Hinblick auf das bestimmten Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 beizumessende Gefährdungspotential sollen die zuständigen Behörden ferner die Möglichkeit erhalten, dem Betreiber die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten aufzuerlegen. Die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten ist an den bewährten Regelungen der §§ 21 b bis 21 g, die die Rechtsstellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz nach § 21 a betreffen, auszurichten.

## 3.13

Absatz 1 des neu gefaßten § 19 l schreibt im Interesse eines wirksameren Gewässerschutzes vor, daß bestimmte Tätigkeiten an Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 und 2 grundsätzlich nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die bisherige behördliche Zulassung verzichtet.

Statt dessen wird in Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als Fachbetrieb tätig sein darf. Die Nummer 1 enthält hierfür die fachlichen, die Nummer 2 die förmlichen Anforderungen. Satz 2 des Absatzes 2 stellt klar, daß Fachbetrieb im Sinne des § 19 l auch ein Betrieb sein kann, der seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränkt.

## 3.14

Durch die in § 21 Abs. 1 vorgesehene Streichung der Worte „über den Gemeingebrauch hinaus“ werden auch Gewässerbenutzungen, die sich im Rahmen

des Gemeingebrauchs halten, der behördlichen Überwachung unterstellt, wie das größtenteils in den landesrechtlichen Überwachungsvorschriften vorgesehen ist.

Die in Absatz 2 vorgesehene Änderung stellt eine Anpassung an die geplante Neuregelung des § 19 Abs. 1 und 2 dar, so daß eine Überwachung nunmehr nicht nur bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe notwendig ist, sondern z. B. auch bei Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe.

### 3.15

Durch die in § 28 vorgesehene Ergänzung soll den Belangen des Naturhaushaltes bei der Unterhaltung von Gewässern größere Beachtung verschafft werden.

### 3.16

Die in § 36 b Abs. 1 enthaltenen Änderungen sehen vor, daß die Bewirtschaftungspläne

- zum einen ausdrücklich auch dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und
- zum zweiten der Schonung der Grundwasservorräte

Rechnung tragen.

Die in Absatz 5 vorgesehene Änderung stellt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrenrecht dar. Mit ihr soll der in § 12 vorgesehenen Änderung Rechnung getragen werden.

### 3.17

Die in § 41 vorgesehenen Änderungen passen die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Absatzes 1 Nr. 6 Buchstaben c und e den vorgesehenen Änderungen der §§ 19 i und 19 l an.

### 3.18

Durch die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des § 13 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz erstreckt.

### 3.19

In Artikel 3 wurde die Ermächtigung für die Neubeanntmachung auf den nunmehr zuständigen Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen.

### 3.20

In Artikel 5 wurde nicht mehr der Tag nach der Verkündung als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes sondern der 1. Januar 1987 als festes Datum für das Inkrafttreten vorgesehen. Entspre-

chende Einfügungen sind aufgrund dessen in § 19 Abs. 4 und in Artikel 3 erfolgt.

## IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschläge der Bundesregierung oder des Bundesrates aus Drucksache 10/3973 sowie der Fraktion DIE GRÜNEN aus Drucksache 10/4415 erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in den genannten Drucksachen verwiesen.

### 1. Zu § 1 a

#### 1.1

Die in § 1 a vorgesehene Ergänzung um die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“, durch die erreicht werden soll, daß in Zukunft stärker als bisher Belange der Gewässerökologie beachtet werden, entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf, so daß insoweit im einzelnen auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a in Drucksache 10/3973 zu verweisen ist.

#### 1.2

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, in Absatz 1 nach dem Wort „unterbleibt“ die Worte anzufügen „und daß ein natürlicher Zustand der Gewässer soweit wie möglich erhalten oder wiederhergestellt wird“. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß diese Ergänzung als gleichrangiges Ziel der Gewässerbewirtschaftung die weitestmögliche Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerzustandes bestimmen solle. Dies bewirke eine größere Rechtsklarheit als die von der Bundesregierung vorgeschlagene Standortbestimmung der Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts“, da das Ziel eines naturnahen Gewässerzustandes ausdrücklich formuliert werde.

Ergänzend war darauf hingewiesen worden, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung scheinemehr beschreibender Art als die Ausformulierung eines Grundsatzes zu sein und vor allem in bezug auf die weitere Ausgestaltung des Gesetzes, vor allem an den Stellen, an denen Instrumente angeboten würden, nicht auszureichen. Die Fraktion der SPD wolle mit ihrem Vorschlag, der auf eine Anregung des Deutschen Anwaltvereins zurückgehe, erreichen, daß die von ihr vorgeschlagene Ergänzung als deutliche Aufgabe und Zielvorstellung formuliert werde. Die Ergänzung stelle nach Auffassung der Fraktion der SPD eine klare Aussage im Hinblick auf die auch von der Bundesregierung vorgesehene ökologische Zielsetzung beim Gewässerschutz dar.

Seitens der Koalitionsfraktionen war der Vorschlag der Fraktion der SPD mit der Begründung abgelehnt worden, daß die vorgeschlagene Formulierung zu weit gehe, weil die Erhaltung oder Wiederher-

stellung des natürlichen Zustandes praktisch bedeuten würde, daß eigentlich jede Benutzung zu untersagen sei, da die Forderung nach weitestmöglicher Erhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Zustandes nichts anderes bedeuten würde, als die Vorgabe, gegenüber der Natur nichts zu verändern. Dies sei eine zu rigoreuse Vorgabe.

## 1.3

Die in § 1 a Abs. 2 vorgesehene Änderung entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfes, so daß insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b verwiesen wird.

## 1.4

Der Innenausschuß hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 1 a in der vorgelegten Fassung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

## 2. Zu § 3

## 2.1

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, an § 3 Abs. 2 Nr. 2 folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

„Hierzu zählen auch Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche landwirtschaftlichen Betriebsweisen als Benutzungen gelten, insbesondere für intensive landwirtschaftliche Nutzung in Lagen mit besonderer Grundwassergefährdung.“

## 2.1.1

Zur Begründung wurde dargelegt, daß diese Ergänzung einerseits ausdrücklich klarstelle, daß auch Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich „Benutzungen“ der Gewässer darstellen. Andererseits enthalte der Regelungsvorschlag eine Verpflichtung der Bundesregierung zum Erlaß näherer Bestimmungen darüber, bei welchen Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere in den Fällen der „intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Lagen mit besonderer Grundwassergefährdung“ ein Benutzungstatbestand gegeben und demgemäß eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen sei.

Im Rahmen der Beratungen wurde ergänzend darauf hingewiesen, daß dieser Antrag auf die Anhörung zurückzuführen sei. Diese sei seitens der Fraktion der SPD einer intensiven Auswertung unterzogen worden. Das Schwergewicht der Erörterungen im Rahmen der Anhörung habe bei der Bedeutung der landwirtschaftlichen Beeinflussung von Gewässern gelegen. Im Rahmen der Anhörung sei darauf hingewiesen worden, daß auch bereits bei der geltenden Rechtslage in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein Ansatz enthalten sei, der die Länder veranlassen

müßte, ganz bestimmte Beeinträchtigungen und Beeinflussungen einer Genehmigung oder einer Erlaubnis zu unterwerfen. Was die Sachverständigen zu diesem Fragenbereich vorgetragen hätten, spreche nicht dafür, daß diese Aufgabenstellung in Zukunft anders gesehen werde als sie in der Vergangenheit von den zuständigen Behörden gesehen worden sei. Deswegen sei in dem Antrag eine von wissenschaftlicher Seite vorgetragene Anregung aufgenommen worden und vorgeschlagen, daß in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich darauf hingewiesen werden solle, daß zu den dort genannten Benutzungen auch Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft gehörten. Damit dadurch keine unangemessenen Probleme entstünden, solle darauf hingewirkt werden, daß die Bundesregierung im Rahmen einer Rechtsverordnung deutlich mache, welche Betriebsweisen insoweit überhaupt erfaßt würden, damit der Vollzug in keiner Weise negativ berührt werde.

Zu den Einwänden der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung gegenüber diesem Vorschlag (vgl. 2.1.2 und 2.1.4) sei hervorzuheben, daß viele der Erwägungen zu teilen wären, wenn der Änderungsvorschlag nicht mit der gegenwärtig geltenden Fassung der Nummer 2 verbunden wäre. Durch die Verbindung mit Nummer 2 seien die Auswirkungen dieses Änderungsvorschlages durchaus eingeschränkt. In Nummer 2 gehe es darum, als Benutzung auch Maßnahmen einzustufen, die geeignet seien, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Von daher würde mit dem Änderungsvorschlag nicht jede landwirtschaftliche Maßnahme als Benutzung eingestuft, sondern nur entsprechend der in Nummer 2 bereits vorgenommenen Einschränkung. D. h. es gehe lediglich darum, den bisherigen Gesetzestext zu verdeutlichen und der Bundesregierung die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein Verfahren zu wählen, das einen Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen Situation darstelle. Der Verzicht auf jedwede Änderung in § 3 Abs. 2 würde im Grunde genommen bedeuten, daß die Bundesregierung und der Bundestag es hinnähmen, daß Gewässerschutz weiterhin so praktiziert werde, wie bisher, d. h. nicht statfinde. Dies könne nicht die Intention des Bundestages sein.

In bezug auf den Einwand, die vorgeschlagene Änderung sei nicht vollziehbar, sei an die Ausführungen von Sachverständigen in der Anhörung zu erinnern, die dargelegt hätten, daß der Bundesminister des Innern im Rahmen eines Referentenentwurfes das gleiche Ziel verfolgt habe. Ferner sei im Rahmen der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu § 7 a dargelegt, daß weder unter rechtlichen Gesichtspunkten noch von der politischen Zielsetzung her eine Notwendigkeit bestehe, den Stand der Technik erst dann rechtsverbindlich vorzugeben, wenn sämtliche Verwaltungsvorschriften erlassen worden seien. Es gelte abzuwägen, ob das, was im Gesetzgebungsverfahren als objektiv notwendig und richtig erkannt worden sei, durchgesetzt werden solle, oder von der

Überlegung ausgegangen werden solle, daß die Vollzugsproblematik bereits erkennbar sei und jedwede Veränderung auszuschließen sei, weil nicht die Bereitschaft bestehe, zusätzliche verwaltungsmäßige Erschwernisse in Kauf zu nehmen. Es sei die Frage aufzuwerfen, was von dem Vorschlag des Bundesministers des Innern, der politisch als ein deutlicher Schritt nach vorn begründet worden sei, übrig bleibe, wenn die Orientierung für die nunmehr angestrebte Lösung ausschließlich auf der Grundlage von Vollzugsgesichtspunkten erfolge. Auch im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgelegten Vorschläge zu § 7a dränge sich der Eindruck auf, daß die ursprünglich gewollten politischen Schritte nach vorn inzwischen aufgegeben worden seien mit dem Hinweis darauf, daß daraus ein ungeheurer Verwaltungsaufwand resultieren würde. Nach Auffassung der Fraktion der SPD könnten zwar Fortschritte beim Umweltschutz nicht ohne zusätzliche administrative Leistungen erbracht werden. Die Frage sei jedoch, ob mit einem gegenwärtigen Zusatzaufwand von 60 Millionen DM im administrativen Bereich oder mit einem bald entstehenden sehr viel größeren Aufwand im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die als Altlasten wieder beseitigt werden müßten, kalkuliert werden müsse. Im Prinzip sei dem ständigen Verweis auf Vollzugerschwernisse nicht zu folgen. Deswegen wolle die Fraktion der SPD auch zu § 7a diesen administrativen Erwägungen nicht folgen. Grundsätzlich wehre eine Administration jede neue Regelung zunächst einmal ab. Es sei jedoch immer wieder zu erkennen, daß dann, wenn der Gesetzgeber sich entschlossen habe, eine neue Regelung vorzugeben und diese hinreichend einsichtig gemacht habe, nicht nur die Länderbehörden sondern auch die zuständigen Vollzugsbehörden diesen Vorstellungen folgten und Formen entwickelten, die weniger aufwendig seien, als in ersten Kalkulationen dargelegt und die zu einem tatsächlichen Fortschritt führten. Die Fraktion der SPD habe nicht nur Fortschritt proklamieren wollen, sondern sehr genau überprüft, wo Fortschritt auch mit angemessenem Aufwand zu erreichen sei. Es sei bedauerlich, daß Verwaltungserwägungen dieser politischen Zielsetzung, die umsetzbar sei, im Wege stünden. Richtig sei, daß die Fraktion der SPD darauf verzichtet habe, praktisch jede technische Konsequenz, die sich aus diesem Leitantrag ergebe, auszuformulieren. Daraus resultierten möglicherweise auch Änderungen in § 21. Dies seien jedoch keine substantiellen, sondern weitgehend redaktionelle Veränderungen, die bei Annahme des Antrages entsprechend vorzunehmen wären.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (vgl. unter 2.1.3) sei anzumerken, daß das Risiko, daß die Vorgaben für eine Rechtsverordnung zu unverbindlich blieben, eher akzeptabel sei, als bereits ganz bestimmte Regelungen, die auf Dungeinheiten abgestellt würden und bei denen die Bezugsgröße zum Bodenuntergrund fehle, in das Gesetz aufzunehmen.

#### 2.1.2

Seitens der Koalitionsfraktionen war gegenüber dem Antrag der Fraktion der SPD hervorgehoben

worden, daß es durchaus vereinzelt landwirtschaftliche Maßnahmen gebe, die unter § 3 Abs. 2 Nr. 2 fallen könnten. Entsprechend habe es auch in der Vollzugspraxis Fälle gegeben, in denen in die landwirtschaftliche Nutzung eingegriffen worden sei. Von daher sähen die Koalitionsfraktionen insoweit kein Bedürfnis für eine besondere Klarstellung. Die Rechtsverordnungsermächtigung, die im Antrag der Fraktion der SPD vorgesehen sei, würde ferner dazu führen müssen, auf Bundesebene landwirtschaftliche Betriebsweisen zu bestimmen, die eine Nutzung darstellten. Dies werde als nicht praktikabel angesehen. Ob eine Benutzung im Sinne des § 3, namentlich des § 3 Abs. 2 Nr. 2 vorliege, könne nur im Einzelfall entschieden werden. Dies sei nicht nur von der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern beispielsweise besonders von den Bodenverhältnissen abhängig. Von daher könnte eine entsprechende Rechtsverordnung nur sehr pauschale Vorgaben enthalten, die ein untaugliches Mittel wären, in diesem Bereich zu einem besseren Vollzug zu gelangen. Die generelle Vorgabe, mehr landwirtschaftliche Nutzung erlaubnispflichtig zu machen, würde im übrigen eine Reihe von zusätzlichen Vollzugsproblemen aufwerfen. Der ursprüngliche Referentenentwurf des Bundesministers des Innern habe vergleichbare oder ähnliche Regelungen enthalten. Diese Überlegungen seien gerade auch auf Verlangen der Bundesländer fallengelassen worden, weil eine solche Regelung nicht vollziehbar sei. In das Wasserrecht sollten nicht weitere nur schwer oder nicht vollziehbare Regelungen aufgenommen werden. Insoweit sei an Ausführungen von wissenschaftlicher Seite im Rahmen der Anhörung zu erinnern, in denen darauf hingewiesen worden sei, daß es nichts nutze, besonders hohe Gesetzgebungsgrundsätze vorzusehen, wenn diese nicht vollziehbar seien. Im Hinblick darauf komme man nicht umhin, die Regelungen zu dem angestrebten verbesserten Gewässerschutz daraufhin zu überprüfen, ob diese in der Praxis umgesetzt werden könnten.

#### 2.1.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war der Antrag der Fraktion der SPD unterstützt worden, darüber hinaus jedoch beantragt worden, diesen um die Vorgaben zu erweitern, die im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 unter Nummer 2 aufgelistet seien. Dazu war auf die entsprechende Begründung im Antrag verwiesen worden. Ergänzend war ausgeführt worden, die Anhörung habe eindeutig ergeben, daß die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung dem Erhalt eines sauberen Grundwassers diametral entgegenlaufe. Von allen Seiten sei im Rahmen der Anhörung immer wieder betont worden, daß entsprechend scharfe Maßnahmen ergriffen werden müßten, um diesem Mißbrauch Einhalt zu gebieten. Die im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN unter Nummer 2 in Drucksache 10/4415 geforderten Maßnahmen seien notwendig, um einer zu extensiven Landnutzung Einhalt zu gebieten. Die Politik der Bundesregierung, auf der einen Seite vermehrt Naturschutzflächen auszuweisen, andererseits aber in Kauf zu nehmen, daß in gewissen landwirtschaftlichen Gebieten um



so intensiver der Großeinsatz von Chemikalien und Düngemitteln betrieben werde, könne nicht im Sinne des Gewässerschutzes sein. Dabei stehe die Frage des Vollzuges weniger im Vordergrund, sondern primär die Notwendigkeit der Maßnahmen.

#### 2.1.4

Seitens der Bundesregierung war zu dem Antrag der Fraktion der SPD ausgeführt worden, daß Maßnahmen der Landwirtschaft, die die Gewässer, namentlich das Grundwasser, belasteten, nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel unter den Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 2 fielen. Aufgrund dessen habe die Bundesregierung auch die Auffassung vertreten, daß es insoweit keiner Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfe, um solche Maßnahmen erlaubnispflichtig zu machen, weil dies bereits aus dem Gesetz herzuleiten sei. Die Problematik sei eingehend mit den Ländern erörtert worden. Dabei hätten sich zwei Argumente als sehr schwerwiegend erwiesen. Zum einen gebe es eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte, die auch unterschiedliche Regelungen rechtfertigten und die den Vollzug der Länder in diesem Bereich geradezu herausforderten. Zum anderen hätten die Länder mit Recht betont, daß eine Verschärfung der grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten in diesem Bereich zu einem Verwaltungsaufwand führen würde, der unübersehbar sei, d. h. eine eigene Verwaltung geschaffen werden müßte, die die Länder mit enormen Kosten belasten würde. Insoweit bestehe die Befürchtung, daß die Länder in bezug auf eine derartige Regelung — selbst wenn sie diese optimal oder gut vollziehen wollten — in vielen Fällen außer Stande wären, sie überhaupt zu vollziehen. Insoweit sei zu bedenken, daß die Fruchtfolgen innerhalb eines Jahres wechselten und im nächsten Jahr erneut eine andere Anbauform gewählt werde. Dies würde bedeuten, daß die Verwaltung sich pausenlos entsprechend veränderten landwirtschaftlichen Nutzungen mit bestimmten Erlaubnissen anpassen müßte, weil auch andere Düngemittel verwendet würden und diese auch quantitativ variiert werden müßten. Es gehe darum, eine Lösung zu finden, die auf der einen Seite den Gewässerschutz möglichst weitgehend durchsetze, auf der anderen Seite die Länder auch nicht übermäßig dergestalt in Schwierigkeiten bringen dürfe, daß sie nicht wüßten, wie sie die gesetzliche Vorgabe umsetzen sollten — ungeachtet der Kosten und des Personalaufwandes. Diese Lösung sei auch im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes bedacht worden; dies sei jedoch eine bestimmte Arbeitshypothese im Rahmen eines Verfahrensschrittes gewesen, die nicht als unverrückbares Ziel des Bundesministers des Innern bezeichnet werden könne. Die Bundesregierung sei dann zu der Auffassung gelangt, daß mit der Möglichkeit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die im Gesetzentwurf sehr deutlich vergrößert werde, ein Mittel zur Verfügung gestellt werde, um bestehenden oder befürchteten Gefahren zu begegnen, während die im Antrag der Fraktion der SPD vorgeschlagene Regelung zu unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten beim Vollzug führen werde und

kein Gesetz verabschiedet werden dürfe, das die Länder vor die Schwierigkeit stelle, daß das Gesetz in diesem Punkt unvollziehbar sei. Seitens des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten würden ferner sehr intensive Überlegungen darüber angestellt, wie Landwirtschaft sich künftig unter den Aspekten des Umweltschutzes darstellen solle.

Bei der Bewertung des Regelungsvorschlages der Fraktion der SPD werde sehr genau zwischen dem Vollzug und den sich daraus ergebenden Kosten unterschieden. Daß die Kosten nicht gescheut würden, ergebe sich aus der von der Bundesregierung im Rahmen des Beratungsverfahrens vorgeschlagenen Fassung zu § 7 a, dessen Vorgaben die Länder mit ganz beträchtlichen Kosten belasteten. Dies sei auch mit den Bundesländern erörtert worden. Hier sei jedoch ein Konsens gefunden worden.

Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN sei daran zu erinnern, daß der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich nur eine Rahmenkompetenz besitze. Wenn derartige Detailregelungen in das Gesetz aufgenommen würden, gebe es mit Sicherheit einen Rechtskonflikt mit den Bundesländern. Ferner befaßten sich die Bundesländer bereits mit diesen Fragen — und zwar die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und die entsprechende Arbeitsgemeinschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsministerien — mit dem Ziel, daß demnächst entsprechende Richtlinien erlassen würden, in denen derartige Fragen, die Probleme des einzelnen Vollzuges seien, in den Ländern entsprechend vorgeschrieben würden, so daß dem Anliegen der Fraktion DIE GRÜNEN in der Praxis des Vollzuges dann wahrscheinlich Rechnung getragen werde.

#### 2.1.5

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN unter Nummer 2 in Drucksache 10/4415 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

#### 2.2

Die Fraktion der SPD hat ferner beantragt, in § 3 nach Absatz 2 folgenden Absatz 2 a einzufügen:

„(2a) Als Benutzung gilt auch das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen, sofern es sich nicht um häusliches oder ähnlich zusammengesetztes Abwasser handelt. Die Länder können Benutzungen nach Satz 1 von der Erlaubnispflicht ausnehmen, soweit von ihnen wegen der Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers oder wegen der Art der nachgeordneten Abwasserbehandlung der bestmögliche Schutz des Gewässers vor Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist.“

## 2.2.1

Zur Begründung wurde seitens der Fraktion der SPD dargelegt, daß diese Neuregelung die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Kanalisationen (Indirekteinleitungen) der unmittelbaren Einleitung in ein Gewässer gleichstelle. Die Indirekteinleitung werde damit ebenfalls als Gewässerbenutzung eingestuft und damit der Erlaubnispflicht unterworfen.

Im Rahmen der Beratungen war zur Begründung ergänzend auf die in § 7 a Abs. 3 vorgesehene Neuregelung verwiesen worden. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/3973 sei die Möglichkeit einer eigenen Prüfung und Entscheidung der Bundesländer, ob die für Direkteinleiter festgesetzten Anforderungen auf den Indirekteinleiterbereich übertragbar seien, nicht eingeräumt gewesen. Danach wäre jedes Bundesland verpflichtet gewesen, die Indirekteinleitung zu regeln. Im nunmehr vorgesehenen Absatz 3 des § 7 a sei vorgegeben, daß es jeweils einer eigenen Prüfung der Länder bedürfe, ob und inwieweit die für Direkteinleiter festgesetzten Anforderungen auf den Indirekteinleiterbereich übertragbar seien. Diese Konsequenz aus der Änderung des Textes sei nur schwer erkennbar. Dies ergebe sich auch aus einer Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie zu dem nunmehr vorgesehenen Absatz 3 des § 7 a, in der dargelegt werde, daß die vorgesehene Textfassung des Absatzes 3 in § 7 a nicht ausreichend zum Ausdruck bringe, daß entsprechend der dazu vorgelegten Begründung eine Prüfung darüber ermöglicht werden sollte, ob und inwieweit die für Direkteinleiter festgesetzten Anforderungen auf den Indirekteinleiterbereich zu übertragen seien. Von daher sei darum gebeten worden, dies durch eine Neufassung deutlich zu machen. Weil die Fraktion der SPD der Auffassung sei, daß das Gesetz insoweit eine eindeutige Regelung enthalten sollte, werde die vorgeschlagene Lösung einer Ergänzung des § 3 um ein Absatz 2 a vorgeschlagen, die schon in einem Gesetzentwurf des Landes Hessen im Bundesrat erörtert worden sei. Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung der Indirekteinleitungen als Benutzung würde das angestrebte Ziel eindeutiger ausformuliert. Damit sei inhaltlich gewollt, daß die Entscheidung darüber, ob die für Direkteinleiter festgesetzten Anforderungen auf den Indirekteinleiterbereich übertragbar seien, nicht eine Angelegenheit der Länder sein solle, sondern daß dies bundeseinheitlich im Wasserhaushaltsgesetz entsprechend der ursprünglichen Intention der Bundesregierung geregelt werde.

## 2.2.2

Seitens der Koalitionsfraktionen war dieser Vorschlag unter Bezugnahme auf die in § 7 a Abs. 3 vorgeschlagene Regelung abgelehnt worden. Mit dem seitens der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Absatz 2 a in § 3 solle exakt und völlig zurecht das geregelt werden, was in § 7 a Abs. 3 vorgesehen sei. Dadurch, daß der Regelungsvorschlag für einen Absatz 2 a die Möglichkeit für die Länder vorsehe, Benutzungen nach dem vorgeschlagenen Satz 1 des

Absatzes 2 a von der Erlaubnispflicht auszunehmen, d. h. festzulegen, daß wegen der Art der nachgeordneten Abwasserbehandlung beispielsweise die Indirekteinleitung nicht Benutzung im Sinne des § 3 sein solle, werde ein Spielraum für die Länderentscheidungen entsprechend der Erforderlichkeit geschaffen. Genau dies sei im vorgesehenen Absatz 3 des § 7 a vorgegeben. Das heißt, daß der Vorschlag der Fraktion der SPD vom Grundgedanken her dem vorgesehenen § 7 a Abs. 3 entspreche.

Dort müsse unter systematischen Gesichtspunkten diese Regelung auch getroffen werden und sei auch eine entsprechende befriedigende Regelung vorgezogen.

## 2.2.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war dem Antrag der Fraktion der SPD weitgehend zugestimmt worden. Dies decke sich von der Zielrichtung her auch mit dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415.

## 2.2.4

Seitens der Bundesregierung war dazu angemerkt worden, daß mit dem vorgesehenen § 7 a Abs. 3 die Folge verbunden sei, daß landesrechtlich eine Genehmigungspflicht jeweils vorausgesetzt werde. Von daher sei die Bundesregierung der Auffassung, daß mit § 7 a Abs. 3 die Indirekteinleiterregelung einer befriedigenden Lösung zugeführt werde.

## 2.2.5

Der Antrag der Fraktion der SPD war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

## 2.3

Seitens der Bundesregierung war im Hinblick auf eine entsprechende Frage seitens der Oppositionsfraktionen zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 erläutert worden, daß unter das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach dieser Ziffer alle Stoffe fielen, d. h. auch solche, die nicht Abwasser seien. Insoweit sei in § 34 geregelt, daß eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden dürfe, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht zu besorgen sei. D. h. insoweit seien weitestgehende Schutzvorkehrungen vorgeschrieben, die in den meisten Fällen zur Verweigerung einer Erlaubnis führten. Über § 34 sei ein sehr dichter Grundwasserschutz vorgegeben.

## 3. Zu § 6

## 3.1

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „eine Gefährdung der biologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern oder“ einzufügen.

Zur Begründung war ausgeführt worden, daß durch diese Ergänzung die biologische Funktionsfähigkeit von Gewässern ausdrücklich als besondere Ausprägung des Wohls der Allgemeinheit definiert werde, deren Gefährdung einen zwingenden Versagungsgrund für die Erlaubnis und die Bewilligung darstelle.

Ergänzend war erläutert worden, daß § 6 die Versagung regelt und gegenwärtig nach dem Gesetzestext an das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung geknüpft sei. Die Fraktion der SPD sei der Auffassung, daß dann, wenn in der Grundsatzvorschrift des § 1 a vorgegeben werden solle, daß besondere Aufmerksamkeit nun auch auf die Gewässer als Teil des Naturhaushaltes gerichtet werden solle, in § 6 eine Ergänzung dahin gehend erfolgen sollte, daß neben die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung auch eine Gefährdung der biologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern aufgenommen werden sollte. Wenn insoweit darauf hingewiesen werde, daß der Begriff des Wohls der Allgemeinheit durch die Rechtsprechung entsprechend konkretisiert sei, sei die Frage aufzuwerfen, ob es nicht auch aus Gründen der Klarheit notwendig sei, Sachverhalte in eine gesetzliche Vorschrift aufzunehmen, die im Rahmen eines Urteils aufgegriffen worden seien, auch unter dem Aspekt, daß ein Gesetz nicht nur auf der Grundlage der dazu ergangenen Rechtsprechung, sondern auch aus sich selbst heraus lesbar sein sollte.

### 3.2

Seitens der Koalitionsfraktionen war der Änderungsantrag abgelehnt und dabei darauf hingewiesen worden, daß die jetzige Formulierung des § 6, die durch die Rechtsprechung sehr weit konkretisiert sei, auf das Wohl der Allgemeinheit abstelle, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, und daß dies nach Auffassung der Koalitionsfraktionen hinreichende Indikatoren zur Versagung der Erlaubnis und der Bewilligung seien.

### 3.3

Seitens der Bundesregierung war ausgeführt worden, daß diese den sehr weiten Begriff des Wohls der Allgemeinheit dahin gehend verstehe, daß — und dazu gebe es auch Rechtsprechung — der im Antrag der Fraktion der SPD angesprochene Aspekt darin enthalten sei, so daß es der von der Fraktion der SPD beantragten Aufführung einer Gefährdung der biologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern nicht bedürfe. Die mit dem Antrag der Fraktion der SPD angestrebte Rechtsfolge sei durch den vorgesehenen § 1 a völlig abgedeckt. Darin werde nunmehr auch auf die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes abgehoben. Dies erfasse mit Sicherheit auch die biologische Funktionsfähigkeit von Gewässern.

### 3.4

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen ge-

gen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

## 4. Zu § 7 a

### 4.1

Die vorgelegte Fassung des § 7 a entspricht dem von der Bundesregierung im Rahmen des Beratungsverfahrens nach Abstimmung mit den Bundesländern vorgelegten Regelungsvorschlag. Insoweit wurde seitens der Bundesregierung ergänzend zu den unter III., 2.3 enthaltenen Feststellungen zur Begründung der im 2. Halbsatz des Satzes 3 enthaltenen Regelung, wonach für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen vorgeschrieben wird, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Emission dieser Stoffe nach dem Stand der Technik zu begrenzen, auf die Begründung im Regierungsentwurf zu Artikel 1 Nr. 2 in Drucksache 10/3973 verwiesen. In bezug auf die nunmehr in § 7 a Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Lösung, im Rahmen einer Rechtsverordnung die Herkunftsbereiche festzulegen, in denen gefährliche Abwasserinhaltsstoffe anfallen können, und nicht vorzusehen, daß die gefährlichen Stoffe durch Rechtsverordnung bestimmt werden, wurde zur Begründung hervorgehoben, daß es einerseits den Vollzug überfordern würde, bei jedem einzelnen Abwassereinleiter nachzuprüfen, welche von einer Vielzahl in der Rechtsverordnung genannten Einzelstoffe in seinem Abwasser anfielen. Andererseits würde eine Beschränkung auf wenige, besonders wichtige gefährliche Stoffe den Verordnungsgeber vor kaum lösbare Auswahlprobleme stellen. Die Festlegung der Herkunftsbereiche sei daher im Interesse einer möglichst raschen Umsetzung des Standes der Technik für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen. Damit werde der Kreis der Betroffenen vorgegeben; die Durchführung des Gesetzes erfolge auf gesicherten Rechtsgrundlagen. Das neue Konzept

- Definition der gefährlichen Stoffe in § 7 a,
- Bestimmung der Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen durch Rechtsverordnung und
- Festlegung der Stoffe und Stoffgruppen mit den erforderlichen Emissionsbegrenzungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

erscheine auch als ein praktikabler Weg. Insbesondere könnten im Rahmen der Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a die im konkreten Fall nach den gesetzlichen Kriterien als gefährlich zu bewertenden Stoffe und Stoffgruppen ausgewählt und begrenzt werden. Es gebe verschiedene Kataloge über gefährliche Stoffe, die hierfür eine geeignete Grundlage bildeten.

Im Rahmen der Beratungen war seitens der Bundesregierung zu der Frage, ob der Stand der Technik bereits mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes oder erst mit dem Vorliegen der Verwaltungs-

vorschriften vorgegeben werden solle, ergänzend dargelegt worden, daß die Bundesregierung zwar zunächst den Gedanken verfolgt habe, daß der Stand der Technik — als die beste verfügbare Anforderung — möglichst frühzeitig vorgegeben werden sollte. Die Bundesregierung habe diese Frage mit allen Bundesländern erörtert. Dabei sei eine Bandbreite von Argumenten dagegen vorgetragen worden, den Stand der Technik mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst mit Inkrafttreten der jeweils einschlägigen Verwaltungsvorschriften wirksam werden zu lassen. Diese reichten von der Überforderung der Wasserbehörden, die dann nicht wüßten, was sie als Stand der Technik zugrundelegen sollten, bis hin zu der Frage, ob dann, wenn eine Wasserbehörde einen entsprechenden Bescheid erlasse und sich dabei auf den ihrer Auffassung nach vorhandenen und bekannten Stand der Technik berufe, nicht eine Vielzahl unterschiedlicher Prozesse geführt werden müßte, die nach Auffassung der Bundesregierung vermieden werden könnten, wenn die Verwaltungsvorschriften vorlägen. Entsprechende Äußerungen seien im Rahmen der Anhörungen auch von seiten der Wissenschaft vorgetragen worden. Es handle sich von daher nicht nur um eine Frage des Nachgebens der Bundesregierung gegenüber Vollzugsproblemen bei den Ländern, sondern es sei in der Sache Grund gegeben, daß bundesweit durch die Verwaltungsvorschriften der hoch angesetzte Stand der Technik festgelegt und dieser dann sehr rasch von den Wasserbehörden der Länder vollzogen werde. Die Bundesländer hätten zugesagt, daß sie an einem sehr schnellen Erlaß der Verwaltungsvorschriften mitwirken würden und insoweit der Bundesregierung ihre nachhaltige Unterstützung zugesichert. Die Verwaltungsvorschriften seien von daher bereits im Vorgriff auf die nunmehr vorgesehene gesetzliche Regelung in Arbeit genommen worden. Es werde damit gerechnet, daß — wenn nicht noch in diesem Jahr, so doch — im nächsten Jahr eine ganze Reihe von Verwaltungsvorschriften erlassen werden könnten, so daß in jedem Fall auch der Vollzug des § 7a kurzfristig sichergestellt werden könne. Bei dieser Frage müsse auch berücksichtigt werden, daß die Bundesregierung die Bundesländer davon überzeugt habe, daß sie die Herkunftsbereiche in der vorgesehenen Rechtsverordnung sehr zügig festlegen werde. Ein erstes Gespräch über die Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsverordnung habe bereits mit den Bundesländern stattgefunden.

Die Bundesregierung gehe davon aus, daß diese Rechtsverordnung — ähnlich wie in anderen Rechtsbereichen — eine gewisse Vorauswirkung haben werde. Das heißt, es werde damit gerechnet, daß Industriebereiche nicht erst abwarten würden, bis die Verwaltungsvorschriften erlassen seien, sondern rasch daran gingen, ihre entsprechenden Verfahren umzustellen. Es gebe insoweit schon Beispielfälle, die belegten, daß der Stand der Technik bereits heute umgesetzt werde. Sollte die Frage des Wirksamwerdens des Standes der Technik in der vorgesehenen Regelung überhaupt eine negative Beurteilung erfahren, dann werde diese im Hinblick auf diese Wirkung der vorgesehenen Rechtsverordnung sicher wieder aufgehoben.

Zu dem Petition, zu definieren, wer zu den beteiligten Kreisen gehören solle, sei anzumerken, daß dies weitgehend bereits der vorgegebenen Praxis entspreche. Auch die Umweltverbände würden dort, wo sie entsprechenden Sachverstand zur Verfügung stellen könnten, im Wege der Anhörung mit in die Meinungsbildung einbezogen. Einer Definition der beteiligten Kreise, das heißt der Anzuhörenden, bedürfe es im Gesetz nicht. Dies regle die Bundesregierung aus eigenem Interesse heraus möglichst umfassend.

Zur Indirekteinleiterregelung in § 7a Abs. 3 vermöge die Bundesregierung nicht die Auffassung zu teilen, daß es sich insoweit um eine unverbindliche Regelung handle. Der jetzt vorliegende Text bringe ganz klar zum Ausdruck, daß die erforderlichen Maßnahmen, die für die Direkteinleiter nach Absatz 1 Satz 3 durchzuführen seien, auch entsprechend für die Indirekteinleiter durchzuführen seien. In einer ganzen Reihe von Bundesländern werde auch bereits konkret an Indirekteinleiterregelungen gearbeitet. Es gebe insoweit auch einen Musterentwurf. Teilweise seien auch bereits entsprechende Regelungen erlassen worden. Von daher gehe die Bundesregierung davon aus, daß auch die Indirekteinleiter ohne Verzug den entsprechenden Bestimmungen, wie sie nach Absatz 1 Satz 3 für die Direkteinleiter vorgesehen seien, unterstellt würden. Dabei müsse natürlich gesehen werden, daß es — und darauf sei auch seitens der Bundesländer Wert gelegt worden — einen Unterschied bei den Indirekteinleitern darstelle, ob es um ein hochindustrialisiertes Gebiet oder ein Gebiet gehe, das Mischformen aufweise. Insoweit könne es durchaus an der Ortsnähe liegen, daß die Bestimmungen möglicherweise etwas abweichend formuliert würden. Am Grundsatz ändere dies nichts. Gefährliche Stoffe seien bei den Indirekteinleitern genauso zu behandeln wie bei den Direkteinleitern. Bei den übrigen Stoffen gelte das gleiche.

Im übrigen hatte sich die Bundesregierung den Darlegungen der Koalitionsfraktionen zu § 7a ausdrücklich angeschlossen.

#### 4.2

Seitens der Koalitionsfraktionen war zu § 7a hervorgehoben worden, daß mit der vorgelegten Fassung — in konsequenter Anwendung dessen, was sich aus der Anhörung ergeben und was teilweise, jedoch nicht vollständig auch bereits in der Stellungnahme des Bundesrates angeklungen sei — denjenigen Überlegungen und denjenigen Zielen gefolgt werde, die einem effektiven Gewässerschutz dienten. Mit der Konzeption, die Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen durch Rechtsverordnung zu bestimmen und in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Emission dieser Stoffe nach dem Stand der Technik zu begrenzen, werde der Forderung der Sachverständigen aus der Anhörung Rechnung getragen, zahlenmäßig begrenzte Bereiche diesen verschärften Anforderungen zu unterwerfen. Die vorgelegte Fassung greife lückenlos das auf, was im Rahmen der Anhörung seitens der Wissenschaft empfohlen worden

sei. Insoweit sei im Rahmen der Anhörung zu § 7 a ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen worden: Zum einen sollten danach die gefährlichen Stoffe, die der Sonderbehandlung „Stand der Technik“ unterworfen werden sollten, in einer Verordnung aufgelistet werden, weil sie unter den gegebenen wasserwirtschaftlichen Umständen ein Besorgnispotential erster Klasse darstellten, und zum zweiten sei hervorgehoben worden, daß diese höheren Anforderungen in den Verwaltungsvorschriften, die für verschiedene Abwasserarten gälten oder noch verabschiedet würden, tatsächlich umgesetzt würden, damit für den Vollzug auf Landesebene überall und einheitlich klare Vorgaben darüber gegeben seien, welche Anforderungen gestellt und welche darüber hinaus nicht oder nur mit besonderer gewässerspezifischer Begründung verlangt werden könnten. Im Hinblick auf diese Ausführungen von Sachverständigenseite sei anzumerken, daß der von der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung der Herkunftsbereiche in hervorragender Weise geeignet sei, die politische Zielsetzung, die im Rahmen der Anhörung deutlich gemacht worden sei, zu unterstreichen. Ferner sei im Rahmen der Anhörung von Seiten der Wissenschaft dargestellt worden, warum die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Alternative für einen Gewässerschutz untauglich sei. Hierzu sei während der Anhörung hervorgehoben worden, daß dann, wenn die Einhaltung des Standes der Technik vor Erlass der Verwaltungsvorschriften in einer Zwischenphase dem Vollzug auf Landesebene überlassen würde, es eine heillose Rechtsunsicherheit geben werde, vor der nur gewarnt werden könne, weil dies den Vollzug zurückwerfe und hervorgehoben worden, daß nicht genügend Leute zur Verfügung stünden, die in der Lage wären, sich dann mit den Betreibern über den Stand der Technik zu streiten.

Darüber hinaus sei von Seiten des Bundesverbandes der Gas- und Wasserwirtschaft im Rahmen der Anhörung ausgeführt worden, daß der Stand der Technik ohne eine klare Verwaltungsvorschrift nicht durchgesetzt werden könne. Deswegen habe der Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft auch eine Bindung an die Verwaltungsvorschriften für notwendig gehalten. Damit sei auch seitens der Wasserwirtschaft der vorgelegten Konzeption des § 7 a aus Gründen eines besseren Vollzuges ausdrücklich zugestimmt worden.

Diese überzeugenden Ausführungen im Rahmen der Anhörung sprächen deutlich für die vorgelegte Fassung des § 7 a Abs. 1, so daß die Koalitionsfraktionen dieser Konzeption voll zustimmten. Die Koalitionsfraktionen wollten nicht, daß der Vollzug zurückgeworfen werde und verbänden mit der vorgelegten Fassung die Hoffnung, daß diese Konzeption dazu führe, für diese Bereiche dann einen schnelleren Vollzug wirksam werden zu lassen. Auf der Grundlage dieser Lösung würden die Vollzugsbehörden nicht darüber im unklaren gelassen, was dem Stand der Technik unterworfen werden solle, sondern es werde insoweit eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen. Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates werde der Regelung zum Erlaß

einer Rechtsverordnung nach Herkunftsbereichen zugestimmt. Die vorgesehene Regelung der Bindung an die Verwaltungsvorschriften könne im Hinblick auf die dargelegten Ausführungen während der Anhörung ganz sicher nicht als eine Verwässerung der ursprünglichen Absicht verstanden werden. Dies werde dazu führen, daß der Stand der Technik schneller und effektiver — weil weniger Verwirrung bei den Vollzugsbehörden hervorrufend — eingeführt werde.

Zu § 7 a Abs. 3 sei anzumerken, daß in der vorgelegten Fassung der letzte Halbsatz aus dem Regierungsentwurf gestrichen und gegenüber dem Bundesratsentwurf zusätzlich das Kriterium der Erforderlichkeit aufgenommen worden sei. Daß die Länder über die Erforderlichkeit der Maßnahmen entscheiden müßten, sei eine Selbstverständlichkeit. Diese sei jedoch wiederum eingeschränkt dadurch, daß die Herkunftsbereiche bestimmt würden, für die der Stand der Technik gelten solle und daß die Verwaltungsvorschriften vorgesehen würden. Damit sei auch für die Kommunen, die dies umzusetzen hätten, klar, inwieweit der Stand der Technik bereits für die Indirekteinleiter gelten müsse. Das heißt, aus der Sicht der Kommunen ergäbe sich aufgrund der vorgelegten Fassung eine viel bessere Möglichkeit, bei den Indirekteinleitern anzusetzen. Würde diese Konzeption nicht aufgegriffen, würden die Kommunen darauf hinweisen, daß sie nicht wüßten, wo und bei welchem Indirekteinleiter die gefährlichen Stoffe nun anfielen.

Mit dem Kriterium der Erforderlichkeit werde im übrigen genau das aufgegriffen, was seitens der Fraktion der SPD mit deren Zusatzantrag zu § 3 Abs. 2 a Satz 2 angeregt worden sei. Für die Bundesländer müsse es eine Möglichkeit geben, die Auffassung vertreten zu können, daß in bestimmten Fällen die Anforderung des Standes der Technik deswegen nicht erforderlich sei, weil beispielsweise nachgeschaltete Kläranlagen mit hohen Investitionen auf eine spezielle Industrieanlage ausgerichtet seien. Es gebe bestimmte kommunale Kläranlagen, die Konzentrationen bestimmter Schadstoffe beim Indirekteinleiter vornähmen und dann in die Kläranlage gäben, damit sie dort behandelt würden. Es wäre widersinnig, wenn die gleiche Anlage nochmals auf dem Gelände des Indirekteinleiters vorgesehen werden müßte.

#### 4.3

Die Fraktion der SPD hatte folgende Fassung des § 7 a Abs. 1 vorgeschlagen:

„(1) Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigen-

den oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen die in Betracht kommenden Verfahren dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herkunftsbereiche von Abwasser im Sinne des Satzes 3. Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder bei gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen dem Stand der Technik entsprechen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 ist ein jeweils ausgewählter Kreis von Vertretern des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der beteiligten Wirtschaft, der Gemeinden, der Wissenschaft, von Umweltschutzeinrichtungen und der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. Die Anforderungen nach den Sätzen 1, 3 und 5 müssen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

Zur Begründung war dargelegt worden, daß durch diesen Regelungsvorschlag das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorgeschrieben würde. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Stoffe und die langwierigen Verfahren bei der Erarbeitung der Abwasserverwaltungsvorschriften müsse der Stand der Technik auch dann schon verlangt werden können, wenn noch keine solchen Vorschriften erlassen worden seien. Dies gelte gleichermaßen für die Direkt- und Indirekteinleiter. In verfahrensmäßiger Hinsicht sei nach dem geltenden Recht eine gewisse Einseitigkeit der beteiligten Interessenorganisationen und eine geringe Öffentlichkeitsbeteiligung beim Zustandekommen der Verwaltungsvorschriften festzustellen. Dies sei auch deshalb bedauerlich, weil erst die Beteiligung einer breiteren, umweltpolitisch engagierten Öffentlichkeit wirklich ausgewogene Beratungsergebnisse erwarten lasse. Es biete sich daher an, eine dem § 6 Waschmittelgesetz nachempfundene begrenzte Öffentlichkeitsbeteiligung in Satz 6 einzuführen. Die in Satz 7 gewählte Formulierung verdeutliche, daß das Abwasser bereits am Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung, bei kommunalen Abwasseranlagen also vor der Indirekteinleitung, dem Stand der Technik entsprechend behandelt werden müsse.

Im Rahmen der Beratungen war dazu ergänzend ausgeführt worden, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Regelungsvorschlag an zwei Stellen deutliche Verschlechterungen verzeichne. Zum einen entfalte § 7a in bezug auf die Vorgabe des Standes der Technik nicht mehr sofort nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes seine Wirkung, sondern erst wenn die Verwaltungsvorschriften erlassen seien. Dies sei noch in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates abgelehnt worden. Insoweit scheine die zwischen Bundesregierung und Bundesländern erfolgte Abstimmung, die zu dem vorgelegten Ände-

rungsvorschlag der Bundesregierung geführt habe, zu Lasten des Wasserschutzes gegangen zu sein. Die Bundesregierung hätte nach Auffassung der Fraktion der SPD auch eine Position beziehen können, die nicht von vornherein mit den Ländern abgesprochen gewesen sei. Für einen Interessenausgleich böten sich auch offizielle Verfahren an.

Zum zweiten werde den Bundesländern in bezug auf die Indirekteinleiter die Entscheidung darüber freigestellt, ob sie die für die Direkteinleiter festgesetzten Anforderungen auf den Indirekteinleiterbereich übertragen. Eine Bundesregierung, die von der Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen spreche, könne es nicht den Ländern überlassen, ob Indirekteinleiterregelungen den verschärften Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes unterworfen werden sollten oder nicht. Insoweit sei auf die von der Fraktion der SPD beantragte Ergänzung zu § 3 um einen Absatz 2a zu verweisen.

Zu begrüßen sei — gerade auch im Hinblick auf die Erörterungen während der Anhörung —, daß in der vorgelegten Fassung nunmehr anstelle einer Festlegung der gefährlichen Stoffe im Rahmen einer Verordnung jetzt die Herkunftsbereiche in der Verordnung festgelegt werden sollten.

Der Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD zur vorgelegten Fassung ergebe sich zum einen aus dieser Haltung. Zum zweiten sei eine im Waschmittelgesetz enthaltene Regelung aufgenommen worden, aufgrund derer der Kreis der Beteiligten beim Erlaß der Rechtsverordnung und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften präzisiert werden solle.

Zur Frage der Nährstoffeliminierung sei anzumerken, daß sich die Fraktion der SPD — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Ausführungen des Zuletzters des Umweltbundesamtes im Rahmen der Anhörung — sehr intensiv mit dieser Frage befaßt habe. Dabei habe man vor der Wahl gestanden, etwa nach dem vom Vertreter des Umweltbundesamtes vorgeschlagenen Textvorschlag Phosphate und Stickstoffe ausdrücklich in § 7a aufzunehmen. Dem habe die von wissenschaftlicher Seite vorgebrachte Position gegenübergestanden, in der deutlich gemacht worden sei, daß — unter der Voraussetzung, daß die Mittel zur Durchsetzung dieses Zieles beschränkt und daß die Möglichkeiten der Gewässer, mit Stickstoffen und Phosphaten fertig zu werden, unterschiedlich seien — es unter dem Gesichtspunkt einer schnellen Wirkung besser wäre, Nährstoffe und Stickstoffphosphate nicht als dritte Reinigungsstufe in ausdrücklicher Weise im Gesetz verbindlich zu machen. Die Fraktion der SPD habe dies unter dem Gesichtspunkt der schnellen Realisierung als einen praktikablen Vorschlag angesehen. Der Fraktion der SPD würde es um so leichter fallen, bei diesem Weg zu bleiben, wenn nicht nur das Bundesministerium des Innern die Haltung vertreten würde, daß in dieser Richtung bei der Abfassung von Verwaltungsvorschriften beispielsweise für kommunale Einleiter weitergearbeitet würde, sondern wenn die Koalitionsfraktionen eine politische Erklärung dahin gehend abgäben, daß diese politisch die Entscheidung wollten, durch

Verwaltungsvorschriften dazu beizutragen, daß überall dort, wo dies dringend und notwendig sei, die dritte Reinigungsstufe, das heißt die Eliminierung von Nährstoffen vorgesehen werde. Dies wäre ein nicht im Gesetz festgelegter Grundsatz, sondern eine Aufforderung an die Bundesregierung, sich in diesem Sinne bei der Abfassung der Verwaltungsvorschriften zu bemühen (vgl. insoweit unter Nummer 1 der Entschließungsempfehlung).

#### 4.5

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war ebenfalls hervorgehoben worden, daß diese die vorgelegte Fassung des § 7 a als eine Verschlechterung des Regierungsentwurfes ansehe.

Sie bemängelte insbesondere, daß bei § 7 a zwar eine Verbesserung vorgesehen sei, die kritischen Abwässer jedoch nicht auf der Grundlage der besten verfügbaren technischen Mittel gereinigt werden sollten. Ferner sei in bezug auf die Indirekteinleiterregelung und den Vollzug durch die Bundesländer anzumerken, daß die vorgesehene Regelung völlig unverbindlich sei und darin keine zeitlichen Vorgaben enthalten seien, die für einen schnellen Vollzug unbedingt notwendig wären. Ferner habe die Fraktion DIE GRÜNEN in bezug auf die Landwirtschaft bereits deutlich gemacht, daß zumindest das umgesetzt werden sollte, was der Sachverständigenrat für Umweltfragen gefordert habe, das heißt, daß neben einer Rechtsverordnung über die konkreten Nutzungstatbestände eine explizite gesetzliche Fixierung der Gefährdungstatbestände vorgenommen werden sollte.

Ferner sei es notwendig, den Nährstoffentzug für die Abwässer vorzuschreiben. Außerdem vermisste die Fraktion DIE GRÜNEN eine Bestimmung, die die Abwasserminimierung regelt. So wie im Abfallbeseitigungsgesetz gefordert werde, den Abfall zu reduzieren, müßte auch im Wasserhaushaltsgesetz grundlegend auf eine Abwasserminimierung gedrängt werden.

Nachdrücklich unterstützt wurde von der Fraktion DIE GRÜNEN das im Antrag der Fraktion der SPD enthaltene Petikum, die beteiligten Kreise zu präzisieren. Dies scheine unerlässlich zu sein, weil gerade unter dem Vorwand des Vollzuges wissenschaftlich Barrieren aufgebaut würden, die einem konsequenten Gewässerschutz entgegenstünden. Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN wäre es von daher sehr sinnvoll, wenn Umweltschutzverbände mit ihrem Sachverstand einbezogen würden.

Ferner wurde seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beantragt, dem Petikum ihrer Fraktion in Drucksache 10/4415 zuzustimmen, wonach das Reinigungsniveau für nicht-kritische Abwässer nach wie vor nach den besten verfügbaren technischen Mitteln verlange. Die Stoffelimination müßte durch die dritte Reinigungsstufe noch gewährleistet sein.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war von daher beantragt worden, dem Vorschlag in Drucksache 10/4415 unter Nummer 5 zuzustimmen, wonach für die Einleitung „nicht-kritischer“ Abwässer (zum Beispiel für kommunales Abwasser) das gegenwärtige Anforderungsniveau der Regel der Technik auf

die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel angehoben werden solle. Ziel dieser Maßnahme sei es, für derartige Abwässer eine dritte Reinigungsstufe in Form eines Nährstoffentzuges zu erreichen. Weiter impliziere die Abwasserreinigung nach den besten verfügbaren Hilfsmitteln, daß überlastete zweistufige Anlagen zu modernisieren wären.

#### 4.6

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war zu dem Regelungsvorschlag angemerkt worden, daß es diesen auch darum gehe, möglichst eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen und die Länder keine Ausweichmöglichkeiten haben sollten und nicht frei entscheiden können sollten, was möglich sei. Nach den Ausführungen seitens der Bundesregierung solle dies jedoch so einbezogen werden, daß eine Regelung getroffen werde, die nicht dazu führe, daß in den einzelnen Bundesländern derart große Abweichungen entstünden, daß diese im Endeffekt wieder zu Wettbewerbsverzerrungen und industriellen Abwanderungstendenzen führen könnten. Deswegen seien die Kommunen daran interessiert, daß dies soweit wie möglich auf Bundesebene innerhalb der bundesrechtlichen Rahmenkompetenz geregelt werde und den Ländern nur noch ein gewisser Spielraum verbleiben sollte.

Im Rahmen der von den kommunalen Spitzenverbänden abgegebenen Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen war in bezug auf § 7 a Abs. 1 angeregt worden, in Satz 5 des Absatzes 1 das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, der Vorschlag beruhe darauf, daß Abwasserreinigungstechniken dann besonders effizient gestaltet werden könnten, wenn die zu eliminierenden Schadstoffe in hoher Konzentration und nicht in Begleitung anderer Stoffe aufträten. Dies fordere eine mindestens in gleicher Weise wirksam werdende Regelung im WHG für die Direkt- und Indirekteinleiter, um Reinigungstechniken beim Indirekteinleiter vor Vermischung mit anderen Abwässern ansetzen zu können.

#### 4.7

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Vorschlag unter Nummer 5 in Drucksache 10/4415 zuzustimmen, und den Antrag der Fraktion der SPD jeweils mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Dabei hat die Fraktion der SPD den Antrag zu Nummer 5 in Drucksache 10/4415 ebenfalls abgelehnt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich zu dem Antrag der Fraktion der SPD der Stimme enthalten. § 7 a in der vorgelegten Fassung wurde mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

### 5. Zu § 8

Die vorgesehene Anfügung des Satzes 3 an § 8 Abs. 2 geht auf einen Vorschlag der Koalitionsfrak-

tionen zurück. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, daß der Betrieb von Wasserkraftanlagen verschiedene Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Ableiten, Absenken und Einleiten von Wasser) erfordert. In der Vergangenheit wurde für diese Gewässerbenutzungen einheitlich eine Bewilligung erteilt. Seit dem Inkrafttreten des Vierten Änderungsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz am 1. Oktober 1976 darf jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für das Wiedereinleiten des Triebwassers eine Bewilligung nicht mehr erteilt werden. Der Betrieb von Wasserkraftwerken ist dadurch insgesamt im geringeren Maße als bisher rechtlich abgesichert.

Die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gewässernutzungstatbestände erscheint im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Ausleitungskraftwerke nicht sachgerecht. Wasserkraft ist eine umweltfreundliche Art der Energiegewinnung. Das wirtschaftliche Interesse des Betreibers einer Wasserkraftanlage an einer durch eine Bewilligung gesicherten Rechtsstellung ist deshalb besonders schützenswert. Gesichtspunkte des Gewässerschutzes stehen einer Ausnahme vom Grundsatz des § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht entgegen, weil das entnommene Flußwasser praktisch unverändert wieder eingeleitet wird. Der neue Satz 3 des Absatzes 2 stellt sicher, daß die Wasserbehörden jedenfalls nicht allein deshalb, weil es gesetzlich so vorgeschrieben ist, für das Wiedereinleiten von Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken keine Bewilligung erteilen dürfen.

Im Rahmen der Beratungen wurde seitens der Koalitionsfraktionen erläuternd angefügt, daß es bei der vorgesehenen Ergänzung um eine Ausnahme- und Sonderregelung gehe, die für Ausleitungskraftwerke zur Vereinfachung vorgesehen werden sollte. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sollte die einheitliche Bewilligung, die es in der Vergangenheit für diese Wasserkraftwerke und die damit verbundene Gewässerbenutzung gegeben habe, auch in Zukunft wieder möglich sein, da die unterschiedliche Behandlung einzelner Gewässerbenutzungstatbestände im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse eines derartigen Wasserkraftwerkes nicht notwendig seien, zumal dies in der vorgesehenen Ergänzung an die Voraussetzung des nicht nachteilig veränderten Triebwassers geknüpft werde. Es gehe von daher um eine bürokratische Vereinfachung zugunsten dieser besonders umweltfreundlichen Wasserkraftwerke.

Der Ausschuß hat die Ergänzung in § 8 Abs. 2 einstimmig beschlossen.

#### 6. Zu § 9

Die vorgeschlagene Änderung, durch die die Vorschrift an das Verwaltungsverfahrenrecht angepaßt wird, entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, gegen den die Bundesregierung keine Einwendungen erhoben hat.

Zur Begründung im einzelnen ist von daher auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellung-

nahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 3 in Drucksache 10/3973 zu verweisen.

Der Ausschuß hat diese Änderung einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

#### 7. Zu § 12

In § 12 werden unverändert die entsprechenden Vorschläge der Bundesregierung aufgegriffen, so daß zur Begründung im einzelnen auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 4 in Drucksache 10/3973 zu verweisen ist.

Diese Änderungen wurden einstimmig bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen angenommen.

#### 8. Zu § 14

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist der Ausschuß der in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 4a — neu — dargelegten ablehnenden Haltung gefolgt (insoweit muß es in Drucksache 10/3973 in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 4a — neu — richtig heißen: „Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.“).

Zur Begründung ist auf die Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu verweisen. Darüber hinaus wurde seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen ergänzend hervorgehoben, daß § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes rechtssystematisch nach Inkrafttreten der Sonderverwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern als Sonderverwaltungsverfahrenrecht anzusehen sei. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen des § 14 seien für sich allein betrachtet relativ bedeutungslos. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, daß es eine Auseinandersetzung in Literatur und Verwaltungspraxis darüber gebe, ob die Regelung in § 14 eine allen Regelungen für Planfeststellungsverfahren vorgehende Sonderregelung darstelle oder ob neuere Regelungen, etwa des Bundesfernstraßengesetzes, den § 14 rechtlich verdrängt hätten. Letzteres sei die überwiegende Auffassung, die auch von Verwaltungsgerichten geteilt werde. Die andere Auffassung, daß die Regelung des § 14 eine allumfassende Spezialregelung sei, die allen Planfeststellungsverfahren vorgehe, werde von der bayerischen und der hessischen Landesregierung vertreten. Wenn dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt würde, würde dadurch die beabsichtigte Bereinigung, das heißt im wesentlichen die Streichung überflüssiger Verfahrensvorschriften, namentlich im Bundesfernstraßengesetz, ganz erheblich erschwert. Wenn andererseits an dieser Stelle vorgeschlagen würde, § 14 weiter zu bereinigen oder gar zu streichen, wäre mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß es zu einem Vermittlungsverfahren komme. Deswegen verfolge die Bundesregierung die Absicht und habe dies auch angekündigt, im Zweiten Bericht zur Rechts- und



Verwaltungsvereinfachung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vorzulegen. In diesem Rahmen sollten — gestützt auf die Entscheidung zum Ersten Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts — die Planfeststellungsverfahren in einer Reihe von Gesetzen bereinigt werden. Dort solle dann auch eine Bereinigung des § 14 vorgenommen werden.

Der Ausschuß hat die Vorschläge des Bundesrates unter Bezugnahme auf diese Begründung einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

#### 9. Zu § 15

Mit der in § 15 vorgesehenen Anpassung an die Formulierung in § 12 und an das Verwaltungsverfahrensgesetz wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Insoweit ist auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 6 in Drucksache 10/3973 zu verweisen.

Dieser Änderung hat der Ausschuß einvernehmlich zugestimmt.

#### 10. Zu § 18b

Die Beibehaltung des Abwasserbegriffs und die klarstellende Einfügung des Wortes „hierfür“ entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Der Ausschuß hat diese Änderung einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

#### 11. Zu § 19

##### 11.1 Zu Absatz 1

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 vorgenommene Änderung dient dem Ziel, Abschwemmungen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser zu verhüten.

Bei der vorgenommenen Änderung hat der Ausschuß gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung zu Abs. 1 Nr. 3 und den nachfolgenden Worten die Vorschläge des Bundesrates unter Nummern 8 und 9 seiner Stellungnahme berücksichtigt. Die Bundesregierung hatte dem Vorschlag unter Nummer 8 zugestimmt und gegen den Vorschlag unter Nummer 9 keine Einwendungen erhoben. Im Hinblick darauf ist zur weiteren Begründung auf die Erläuterungen seitens der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 6 sowie die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummern 8 und 9 in Drucksache 10/3973 zu verweisen.

Der Ausschuß hat der vorgesehenen Änderung des § 19 Abs. 1 einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

##### 11.2 Zu Absatz 4

###### 11.2.1

Zur Begründung der in § 19 Abs. 4 vorgesehenen Entschädigungsregelung war seitens der Koalitionsfraktionen dargelegt worden, daß nach geltendem Recht Beschränkungen und Erschwernisse in der Nutzung von Grundstücken durch staatliche Schutzgebietsanordnungen nur zu entschädigen seien, wenn sie eine Enteignung darstellten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe dem Grundstückseigentümer kein Recht zu, im Rahmen der Nutzung seines Grundstücks auf das Grundwasser einzuwirken. Wegen der sehr weitgehenden Sozialbindung des Eigentums komme deshalb ein Entschädigungsanspruch nach § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz für Nutzungsbeschränkungen in der Regel nicht zum Zuge. Diese Situation könne aus der Sicht der betroffenen Eigentümer zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft könnten wasserwirtschaftlich gebotene Schutzanordnungen erhebliche Einkommensverluste bis hin zur Existenzgefährdung und Existenzvernichtung verursachen. Bei staatlichen Eingriffen, die die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beschränkten, sollten die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile deshalb auch dann angemessen ausgeglichen werden, wenn keine Enteignung vorliege. Die Neufassung des Absatzes 4 schaffe hierfür eine rahmengesetzliche Anspruchsgrundlage. Es sei Sache der Länder, die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Das beziehe sich auch auf die Abwicklung der Ausgleichsleistung (zum Beispiel pauschalierte Zahlungen). Wegen des Sachzusammenhangs mit der Enteignungsentschädigung solle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet werden.

Der Anspruch setze voraus, daß die wasserrechtlichen Auflagen über die Anforderungen hinausgingen, die auch außerhalb des Wasserschutzgebietes einzuhalten seien. Daß sich die Anspruchsberechtigung lediglich auf Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erstrecke, trage der besonderen Belastung der Landwirtschaft Rechnung. Finanziell nicht ausgeglichene, besondere Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten könnten für eine Vielzahl bäuerlicher Betriebe nicht vertretbare wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Hinblick auf den Ausnahmeharakter der Ausgleichsregelung sei es geboten, die Anspruchsberechtigung auf unabwiesbare Problemfälle zu beschränken. Die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erscheine insofern als sachgerechtes Abgrenzungskriterium. Ausgleichspflichtig seien auch Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erlassen worden seien, allerdings nur für die wirtschaftlichen Nachteile, die der Landwirt nach diesem Zeitpunkt erleide.

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend zu dieser Begründung ausgeführt worden, daß mit dieser Vorschrift eine generelle Ausgleichsregelung im Wasserhaushaltsgesetz als Anspruchsgrundlage ge-

schaffen werden solle. Entsprechend der Forderung des Bundesrates werde damit ein bundeseinheitlicher Ausgleichsanspruch sichergestellt, wobei allerdings davon ausgegangen worden sei, daß der Ausgleich landesrechtlich auszugestalten sei, da der Bund insoweit nur eine Rahmenkompetenz besitze und von daher die Kompetenz des Bundesgesetzgebers bei der Festlegung eines derartigen Ausgleichsanspruchs beschränkt sei.

In der Regelung werde davon ausgegangen, daß diejenigen wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen würden, die sich aufgrund erhöhter Anforderungen gegenüber der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ergäben. Mit den erhöhten Anforderungen seien solche Anforderungen gemeint, die über die allgemein geltenden wasserrechtlichen und sonstigen Anforderungen hinausgingen. Von daher könne sich auf der Grundlage der vorgelegten Regelung nicht etwa die Problematik ergeben, daß eine rechtswidrige landwirtschaftliche Nutzung oder rechtswidrige Wasserbenutzung unter die vorgesehene Entschädigungsregelung falle (s. u.), weil es nur um den Ausgleich erhöhter Anforderungen gehe, d. h. über das ohnehin nach dem Wasserrecht geltende Maß hinausgehende Beschränkungen speziell im Wasserschutzgebiet. Wenn in Wasserschutzgebieten über dieses generell geltende Maß der umwelt- und grundwasserschutzverträglichen Landwirtschaft hinausgehende Einschränkungen gefordert würden, greife die vorgesehene Regelung, und zwar auch dann, wenn keine Enteignung vorliege. Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, daß damit ein Nachteilsausgleich für die besonderen wasserschutzgebietsspezifischen Nachteile der Landwirtschaft geschaffen werde. In bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sei darauf hinzuweisen, daß dieser in zahlreichen Landes- und Bundesgesetzen bereits verankert sei, u. a. auch in den Entschädigungsregelungen, beispielsweise des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes. Es gebe zu diesem Begriff eine gefestigte Rechtsprechung. Von daher sei es richtig, in diesem Zusammenhang nicht neue Begriffe einzuführen, sondern auf einen solchen bewährten Rechtsbegriff zurückzugreifen. Hinsichtlich des Verhältnisses von ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung und dem Wasserrecht sei hervorzuheben, daß insoweit keine Zweifelsfragen auftreten könnten. Eine rechtswidrige Wasserbenutzung durch die Landwirtschaft sei nach der Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes zu untersagen. Insofern könne eine solche rechtswidrige Wasserbenutzung durch die Landwirtschaft selbstverständlich von einer Ausgleichsregelung — gleichgültig ob nach § 19 Abs. 3 oder § 19 Abs. 4 — nicht erfaßt sein. Die Tatsache, daß es verschiedene Vollzugsprobleme bereits nach geltendem Recht geben möge, könne nicht dazu führen, daß im Verhältnis zwischen dem, was ordnungsgemäße Landwirtschaft sei und dem, was rechtswidrige wasserrechtliche Benutzung sei, neue Regelungen geschaffen würden. Denn dann müßte in der Tat auf die Konzeption zurückgegriffen werden, die aus guten Gründen von allen Bundesländern und auch von der Bundesregierung insgesamt abgelehnt werde, d. h. die Einführung eines generellen Erlaubnistat-

bestandes für landwirtschaftliche Düngung. Dies wäre eine nicht praktikierbare Vorstellung. Von daher bleibe nur das vorhandene wasserrechtliche Instrumentarium. Bei einer Entschädigungsfrage würde auch unabhängig davon, ob das bestehende wasserrechtliche Instrumentarium bisher vollzogen werde, die Frage zu stellen sein, ob es sich um eine rechtmäßige oder eine rechtswidrige Nutzung handle. Zum Begriff der wirtschaftlichen Nachteile sei anzumerken, daß dieser unter Ertragsgesichtspunkten zu betrachten sei, weil an die Benutzungsbeschränkungen angeknüpft werde.

Die Formulierung, daß der Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechtes zu leisten sei, gebe den Ländern nicht etwa eine Ausweichmöglichkeit, sondern dadurch werde der Anspruch als solcher im Rahmen einer Rechtsgrundlage festgeschrieben. Dieser solle beispielsweise eine pauschalierte Abgeltung von wirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen, z. B. für solche Nachteile, die geradezu typisch für alle Wasserschutzgebiete entstünden, ermöglichen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Länder sei darauf hinzuweisen, daß in bezug auf die Frage einer Finanzierung von Entschädigungen keine Neuregelung geschaffen werde. Bereits das geltende nordrhein-westfälische Recht sehe einen bestimmten Aufwendersatz — allerdings nur in Härtefällen — auch dann vor, wenn das Ausmaß des Eingriffs noch keine enteignende Wirkung habe. Auch in Nordrhein-Westfalen richte sich dieser Anspruch gegen das Bundesland. Dort sei im Landeswassergesetz allerdings ein Regreßanspruch in bezug auf den Betreiber der Trinkwassergewinnung vorgesehen, wenn in einem Wasserschutzgebiet ein solcher vorhanden sei. Ob die Länder die von ihnen festzulegenden Vorgaben entsprechend der nordrhein-westfälischen Regelung gestalten würden oder in anderer Weise, könne den Ländern überlassen bleiben. Dies bedeute allerdings nicht, daß es keine bundeseinheitliche Regelung gebe. Mit der vorgesehenen Fassung des § 19 Abs. 4 werde gerade Klarheit für eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen und lediglich der Vollzug den Ländern überlassen, weil pauschalierende Regelungen ermöglicht werden sollen.

In bezug auf die Vorgabe, daß die getroffene Regelung auch für Anordnungen gelte, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden seien, sei anzumerken, daß rechtliche Bedenken dann bestünden, wenn ältere Anordnungen, d. h. landwirtschaftliche Beschränkungen, die vor Inkrafttreten der Novelle auferlegt worden seien, nicht einbezogen wären. Dann würde die Situation entstehen, daß möglicherweise aufgrund der gleichen Anordnung, wonach beispielsweise nur 1½ anstatt 3 Dungvieheinheiten gedüngt werden dürften, in einem Fall entschädigt würde und in einem anderen Fall, weil sie bereits ein Jahr gelte, nicht. Dies wäre wohl mit Artikel 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Deswegen sei die klarstellende Formulierung in den Gesetzestext aufgenommen worden, die deutlich mache, daß auch die älteren Anordnungen ohne Rückwirkung in die Finanzierungsleistung einbezogen sein sollten.

Der Rechtsweg werde im Hinblick darauf vor den ordentlichen Gerichten vorgegeben, daß auch die Enteignungsentschädigungen nach § 19 Abs. 3 vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt würden. Die Koalitionsfraktionen wollten vermeiden, daß unterschiedliche Rechtswege für die Enteignungs- und die Ausgleichsentschädigung, wie sie in Absatz 4 enthalten sei, geregelt würden. Durch die Zuweisung der Ausgleichsentschädigungsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte werde sichergestellt, daß dem Landwirt gegenüber, der einen Anspruch einklage, nicht festgestellt werde, daß der von ihm eingeklagte Anspruch nicht unter Absatz 4 falle, sondern schon das Ausmaß einer Enteignung erreiche und deswegen ein anderer Gerichtszweig gewählt werden müsse, sondern es bleibe auch in diesem Fall bei einem einheitlichen Rechtsweg.

Mit dieser Nachteilsausgleichsregelung würden die Koalitionsfraktionen nicht etwa — wie fälschlicherweise beispielsweise seitens des Bundesverbandes der Deutschen Industrie behauptet worden sei — eine Subventionierung der Landwirtschaft verbinden, sondern nur spezifische Nachteile ausgleichen, die der Nachbarbetrieb, der außerhalb eines Wasserschutzgebietes liege, gerade nicht habe. Von daher stelle die Regelung eine echte Nachteilsausgleichsklausel dar. Im Rahmen der Anhörung am 17. Februar 1986 sei verschiedentlich von einigen Sachverständigen demgegenüber der Gedanke verfolgt worden, daß die landwirtschaftliche Düngung generell als erlaubnispflichtiger Tatbestand geregelt werden solle. Dies sei eine Konzeption, die von allen Bundesländern abgelehnt worden sei. Im Hinblick darauf gehe es jetzt um das unterschiedliche Anforderungsniveau des generell und überall geltenden Anforderungsniveaus nach Wasserrecht oder anderen Umweltnormen und in besonderem Maße um das Anforderungsniveau in Wasserschutzgebieten. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Landwirtschaft in derartigen Wasserschutzgebieten sehr grundlegend betroffen sein könne — wenn ein ganzer landwirtschaftlicher Betrieb in einem derartigen Wasserschutzgebiet liege, handele es sich praktisch schon um einen Sozialfall — seien die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß diese Sonderregelung zugunsten der Landwirtschaft berechtigt sei. Deswegen sei ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich hier um eine Regelung mit Ausnahmecharakter handele. Im Hinblick darauf sei die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auch ein Abgrenzungskriterium für diese Ausgleichsregelung.

Gegenüber der Behauptung, daß durch diese Regelung das Verursacherprinzip durchbrochen würde, sei auf folgendes hinzuweisen: Wenn einem Landwirt vorgegeben werde, daß er aus den verschiedensten umweltschutzrechtlichen — und zwar keineswegs nur aus abfallrechtlichen, sondern auch aus wasserrechtlichen — Gründen 3 Dungvieheinheiten düngen dürfe und ihm dann auferlegt werde, daß er nur 1½ Dungvieheinheiten düngen dürfe, weil in diesem Gebiet Trinkwasser entnommen werden solle, sei für die gegenüber sonst reduzierte Düngungsmöglichkeit nicht der Landwirt der Verursacher.

Eine Gleichbehandlung könne auf anderem Wege nur dann erreicht werden, wenn der Gesetz- und Verordnungsgeber vorschreiben würde, daß überall nur 1½ Dungvieheinheiten gedüngt werden dürften. Dies sei — in der Sache zwar falsch, aber konsequent — die Haltung die seitens der Fraktion DIE GRÜNEN eingenommen werde. Wenn nach allgemeinem Umweltrecht im Rahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft die Düngung von 3 Dungvieheinheiten ermöglicht werde, könne eine weitergehende Einschränkung dem Landwirt nicht ohne Ausgleich unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips zugemutet werden. Verursacher sei dann der Gesetz- und Verordnungsgeber, der den Landwirten grundsätzlich die Düngung von 3 Dungvieheinheiten ermögliche, weil dies noch umweltverträglich sei, einzelnen Landwirten, weil auf dessen Gebieten Grundwasser entnommen werden solle, jedoch nur noch 1½ Dungvieheinheiten gestatte. Da Verursacher für diese über das allgemeine umweltverträgliche Maß der Landwirtschaft hinausgehende Anforderungen nicht der Landwirt sei, könne insoweit auch nicht von einer Durchbrechung des Verursacherprinzips durch die Ausgleichszahlung gesprochen werden.

Mit dem Regelungsvorschlag würden auch nicht bisherige Grundsätze durchbrochen, sondern im Gegenteil diejenige Haltung verwirklicht, die von den Koalitionsfraktionen in Grundsätzen bereits immer vertreten worden sei. Insoweit sei etwa auf die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zum Agrarbericht zu verweisen, in dem der Deutsche Bundestag zum Ausdruck gebracht habe, daß Landwirte, die unter besonderen erhöhten Umweltaanforderungen zu wirtschaften hätten, nicht schlechter gestellt werden dürften, als andere Landwirte, die nur die allgemein geltenden Umweltaanforderungen einzuhalten hätten.

Demgegenüber offenbare der von der Fraktion der SPD zu § 19 Abs. 4 vorgelegte Entschließungsantrag (vgl. dazu unter 19.2.2), daß die bisherigen Erklärungen der Fraktion der SPD und der Bundesländer mit SPD-geführten Landesregierungen zu dieser Frage nur Makulatur gewesen seien. Bis zur Vorlage dieses Entschließungsantrages im Rahmen der Ausschlußberatungen sei von seiten der Fraktion der SPD und der Bundesländer mit SPD-geführten Landesregierungen immer wieder erklärt worden, daß diese eine Entschädigungsregelung im Wasserhaushaltsgesetz wollten, die auch eine Entschädigung in den Fällen gewähre, in denen keine Enteignung vorliege. Entgegen den Ankündigungen und vorherigen Meinungsäußerungen sei nicht nur im Rahmen der Beratungen auf die Vorlage eines Formulierungsantrages verzichtet, sondern im Rahmen des von der Fraktion der SPD vorgelegten Entschließungsantrages generell die Aussage getroffen worden, daß davon abgesehen werden solle, die vorgeschlagene Regelung über Ausgleichszahlungen an Landwirte in das Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen, also ausdrücklich eine Ausgleichsregelung im Wasserhaushaltsgesetz, die über die bisherige Entschädigungsregelung hinausgehe, abgelehnt werde. Dies zeige, daß die Aussagen von Vertretern der SPD, in denen davon die Rede sei, daß beson-

dere Nachteile der Landwirte bei Umweltauflagen ausgeglichen werden müßten, nicht ernst gemeint seien.

#### 11.2.2

Die Fraktion der SPD hatte die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Fassung des § 19 Abs. 4 abgelehnt und statt dessen beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der Innenausschuß sieht aus grundsätzlichen Erwägungen davon ab, die vorgeschlagene Regelung über Ausgleichszahlungen an Landwirte in das Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen.

Es muß jedes Mißverständnis darüber ausgeschlossen werden, der umfassende Gewässerschutz würde als Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes aufgegeben und es gäbe eine Abkehr vom Verursacherprinzip.

Die Landwirtschaft erbringt Leistungen für die Umwelt. Ihr Einfluß beschränkt sich nicht allein auf die Gewässer. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, durch Rechtsvorschriften im Bereich der Agrarpolitik sicherzustellen, daß Leistungen der Landwirtschaft für Landschaftspflege, Natur-, Gewässer- und Bodenschutz gefördert bzw. abgegolten werden können.“

Zur Begründung war erläutert worden, daß die Fraktion der SPD erhebliche Zweifel darüber habe, ob die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung des § 19 Abs. 4 hinreichend klar sei. In dieser Regelung werde von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gesprochen. Im Rahmen der Beratungen sei seitens der Bundesregierung deutlich gemacht worden, daß zumindest denkbar sei, unter ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auch termin- und standortgerechte Düngung einzuordnen. Ferner sei seitens der Bundesregierung im Rahmen einer globalen Definition dargelegt worden, daß ordnungsgemäße Landbewirtschaftung alles sei, was nicht rechtswidrig sei. Im Hinblick auf diese Aussage müßte im Gesetz eine nähere Definition versucht werden. Ferner werde nach der vorgelegten Fassung des § 19 Abs. 4 ein wirtschaftlicher Nachteil schon dann angenommen, wenn erhöhte Anforderungen gestellt würden. Insoweit würde dem Landwirt überhaupt nicht mehr zugemutet, beispielsweise durch eine Umgruppierung in der Nutzung seiner Flächen wirtschaftliche Nachteile für sich zu minimieren. Allein der Tatbestand, daß er eine bestimmte Fläche besitze, die mit erhöhten Anforderungen belegt werde, würde nach der vorgelegten Fassung die Ausgleichsverpflichtung auslösen. Die Regelung des Absatzes 4 würde außerdem bedeuten, daß die finanziellen Lasten aus dieser Regelung den Ländern auferlegt würden. Eine Bundesbeteiligung oder eine Bundesregelung, die auch die Lasten beim Bund belasse, sei durch diese Vorschrift ausgeschlossen.

Die Fraktion der SPD habe geprüft, ob Änderungsanträge hinreichend deutlich machen würden, daß hier ein Grundsatz des bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes durchbrochen werde. Sie sei zu der Auffassung gelangt, daß diese Verdeutlichung im

Rahmen von Änderungsanträgen nicht möglich sei. Deswegen würden die von der Fraktion der SPD als notwendig angesehenen Grundsätze nicht als konkrete Änderungsanträge vorgelegt, sondern als Entschließungsantrag, in dem nicht nur für die Ablehnung der Vorschrift plädiert werde, sondern auch deutlich gemacht werden solle, daß die Landwirtschaft durchaus auch Leistungen für die Umwelt erbringe, sich ihr Einfluß jedoch nicht auf die Gewässer beschränke, sondern beispielsweise im Bereich der Landschaftspflege, des Natur- und Bodenschutzes auch Leistungen der Landwirtschaft erfolgten. Nach Auffassung der Fraktion der SPD wäre es zweckmäßiger, in einer außerhalb des Wasserhaushaltsgesetzes zu regelnden Form die Förderung dieser umweltbedingten landwirtschaftlichen Leistung zu fördern und auch deutlich zu sagen, daß sie abgegolten werden könne. Die Fraktion der SPD wolle dem Eindruck vorbeugen, daß der Landwirtschaft nach dem Willen der Fraktion der SPD Unzumutbares abverlangt würde. Ergänzend sei zum Hintergrund dieser Position der Fraktion der SPD auf den Antrag der Fraktion zu Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft in Drucksache 10/3747 zu verweisen. Zwar sei es von der Fraktion zunächst für denkbar gehalten worden, eine Regelung im Wasserhaushaltsgesetz zu treffen. Im Hinblick auf die in dem Antrag in Drucksache 10/3747 vorgegebene Position sei jedoch festzustellen, daß insoweit eine Grenze erreicht werde, an der entschieden werden müsse, ob die Grundsätze, die in dem Antrag formuliert seien, aufgegeben würden oder ob sie eingehalten werden sollten, dann allerdings darauf verzichtet werden müsse, eine Sonderregelung im Wasserhaushaltsgesetz zu treffen. In dem Antrag sei ausgeführt: „Bei der Vergabe von Ausgleichszahlungen für Nutzungseinschränkungen ist ein Ausgleich zwischen verschiedenen Zielsetzungen zu finden, und zwar zwischen der Anwendung des Verursacherprinzips, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, dem Vorrang des Grundwasserschutzes vor wirtschaftlicher Nutzung und den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes auf der einen Seite sowie der Zielsetzung, daß landwirtschaftliche Existenzen möglichst erhalten bleiben, auf der anderen Seite. Versuche, das Verursacherprinzip dadurch aufzuweichen, daß der öffentlichen Wasserversorgung Zahlungen auferlegt werden, sind abzulehnen.“ Bei einer näheren Überprüfung dieser Position müsse festgestellt werden, daß die Ausformulierung im Rahmen einer Gesetzesbestimmung innerhalb des Wasserhaushaltsgesetzes nicht möglich sei. Von daher habe die Fraktion der SPD davon Abstand genommen, Änderungsanträge zu der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Fassung des § 19 Abs. 4 vorzulegen, weil dies aus den genannten Gründen nicht möglich sei und deswegen ihre Position in dem vorgelegten Entschließungsantrag dargelegt.

Die Fraktion der SPD sei sich ferner sicher, daß Forderungen nach Ausgleichszahlungen im Bereich des Naturschutzes folgen würden. Von daher werde es am Ende eine Vielzahl von Einzelentschädigungen und Einzelausgleichsleistungen für die Landwirtschaft geben und von der Notwendigkeit eines agrarpolitischen Konzepts abgelenkt werden, das

Einkommensausgleiche für Landwirte auch in bezug auf Leistungen für Natur-, Gewässer-, Bodenschutz und Landschaftspflege gewähre. Wenn in einem Bereich das Verursacherprinzip angetastet würde, werde möglicherweise eine Entwicklung ausgelöst, bei der man nicht zu erkennen vermöge, wo diese hinführe. Hier sei die Frage aufzuwerfen, warum sich andere Bereiche, andere Wirtschaftszweige und auch der Bürger dem Verursacherprinzip gegenüber, das ihm aus guten Gründen auferlegt worden sei, verpflichtet fühlen und dies akzeptieren sollten, wenn es Bereiche gebe, in denen dies — wenn auch aus verständlichen Gründen wegen der kumulierenden Wirkung — außer Kraft gesetzt würde. Deswegen habe sich die Fraktion der SPD für den im Entschließungsantrag vorgeschlagenen Ansatz entschieden, der systematisch korrekter sei und das Verursacherprinzip unbeschädigt lasse und damit unter Akzeptanzgesichtspunkten langfristig in der Politik wahrscheinlich auch weiterhelfe, als wenn nunmehr punktuell in Einzelbereichen Regelungen wie in § 19 Abs. 4 vorgesehen würden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Ausführungen seitens der Fraktion der SPD im Rahmen der Anhörung am 17. Februar 1986 zu erinnern, die von den Sachverständigen überwiegend positiv aufgenommen worden seien. Dort sei ausgeführt worden, daß derjenige, der Gewässerschutz betreiben und die Anstrengungen der Landwirtschaft würdigen wolle, dies in angemessener Weise dadurch erreiche, daß er dies in eine Strategie der Agrarpolitik einbaue, bei der neben produktabhängigen und produktionsabhängigen Einkommen auch Einkommen träten, die ein Entgelt für Leistungen darstellten, die im Umweltschutzbereich erbracht würden.

Die Fraktion der SPD sei der Auffassung, daß mit diesem Entschließungsantrag der Landwirtschaft deutlicher geholfen werde als mit der in § 19 Abs. 4 vorgesehenen Regelung und außerdem jedes Mißverständnis darüber ausgeschlossen werde, daß das geltende Prinzip des Wasserhaushaltsgesetzes zumindest in Zweifel gezogen werde.

#### 11.2.3

Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN war zu § 19 Abs. 4 angemerkt worden, daß insoweit ein Widerspruch im Hinblick auf die Definition zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung festzustellen sei. Wenn nach der Definition der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf ökologische Belange und Rahmenbedingungen Rücksicht genommen werde, wozu auch die Belange des Wasserschutzes gehörten, bedeute dies, daß die Anforderungen des § 19 Abs. 2 zu erfüllen seien, wenn in Problemgebieten ordnungsgemäße Landwirtschaft betrieben werde. Demnach würde überhaupt kein Anspruch zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bestehen, denn wenn die ökologische Landbewirtschaftung so definiert werde, daß dabei ökologische Belange zu berücksichtigen seien, müsse der Landwirt sich so verhalten und seine Landwirtschaft so betreiben, daß überhaupt keine Einschränkungen in wasserrechtlicher Sicht vorgegeben würden.

#### 11.2.4

Seitens der Bundesregierung war in bezug auf Absatz 4 ausgeführt worden, daß diese in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates nicht die Auffassung vertreten habe, daß sie eine materielle Regelung ablehne, sondern nur, daß sie zur Zeit der Gegenäußerung keine Möglichkeit gesehen habe, im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes über § 19 Abs. 3 hinaus weitergehende Regelungen über Ausgleichszahlungen vorzusehen. Dies sei im Anschluß an den damaligen Zeitpunkt eingehend geprüft worden. Aktuelle Möglichkeiten für eine Regelung an anderer Stelle hätten sich nicht ergeben, so daß die Bundesregierung keine Bedenken habe, aus aktuellem Anlaß nunmehr die in Absatz 4 enthaltene Regelung im Wasserhaushaltsgesetz zu treffen. Die wirtschaftlichen Nachteile seien durch das Inkrafttreten der Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz veranlaßt.

In bezug auf das Verursacherprinzip sei anzumerken, daß es vielleicht richtig wäre zu fragen, ob eine Durchbrechung dieses Prinzips vorgenommen würde, wenn der Ausgleich nicht nur für erhöhte Anforderungen gezahlt würde. Der Ausgleich sei jedoch nur für besondere Belastungen vorgesehen. In den Fällen, um die es insoweit gehe, sei der Landwirt nicht mit demjenigen vergleichbar, die überdüngten, sondern es handle sich um Landwirte, die künftig möglicherweise überhaupt nichts mehr tun dürften. Dies sei eine völlig andere Fallkonstellation, die mit dem Verursacherprinzip nicht bewältigt werden könne.

Zum Begriff der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sei grundlegend davon auszugehen, daß all das, was nach Wasserrecht rechtswidrig sei, nicht ordnungsgemäß sein könne. Der Begriff der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, der ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, finde sich auch im Bundesnaturschutzgesetz sowie in den Naturschutzgesetzen der Länder und werde auch im erst kürzlich verabschiedeten Landpachtgesetz gebraucht. Es handle sich von daher durchaus um einen gängigen Begriff. Darunter sei der nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis sachgemäße Einsatz von Betriebsmitteln und Technik unter den gegebenen ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu verstehen. Dabei seien einerseits die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern und andererseits Umweltbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In bezug auf die landesrechtlichen Regelungen gehe die Bundesregierung natürlich davon aus, daß eine möglichst gleichartige Regelung in den Bundesländern getroffen werde. Die Länder könnten, nachdem der Anspruch dem Grunde nach statuiert worden sei, nicht die Haltung einnehmen, daß sie dies nicht zur Kenntnis nähmen.

In bezug auf die Vorgabe, daß die Ausgleichsregelung auch für Anordnungen gelte, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden seien, sei anzumerken, daß die Bundesregierung dieser Regelung gegen-

über keine rechtlichen Bedenken habe. Es handle sich dabei um den Fall, daß eine erhöhte Anforderung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sei und insoweit die Frage entstehe, ob der Betroffene vom Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes an, ebenso wie der Nachbar, der die Feststellung der erhöhten Anforderungen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten habe, denselben oder einen ähnlichen Betrag erhalte. Insoweit halte es die Bundesregierung für richtig, in beiden Fällen die gleiche pauschale oder spitze Abrechnung vorzunehmen. Klar sei, daß rückwirkend für die Zeit vor Inkrafttreten der Novelle kein Ausgleich vorgesehen sei. Dies werde von der Bundesregierung auch für richtig gehalten.

## 11.2.5

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war die Auffassung vertreten worden, daß von der vorgelegten Fassung des § 19 Abs. 4 abgesehen werden sollte. Zur Begründung war dargelegt worden, daß die kommunalen Spitzenverbände an der im Rahmen der Anhörung von ihnen und allen übrigen Sachverständigen — mit Ausnahme des Deutschen Bauernverbandes — vertretenen Ansicht festhielten, daß es eine Umkehr des Verursacherprinzips wäre, wenn Landwirten für Nutzungseinschränkungen in Wasserschutzgebieten, die unterhalb der Enteignungsschwelle lägen, im Wasserhaushaltsgesetz ein Ausgleichsanspruch eingeräumt würde. Mit der vorgesehenen Regelung in Absatz 4 würde zum ersten Mal eine Durchbrechung des Verursacherprinzips in einem Bundesgesetz verankert. Zwar sei die vorgesehene Regelung gegenüber ursprünglichen Regelungsvorschlägen, die einen wesentlich weiteren Bereich — d. h. praktisch sämtliche Nutzungseinschränkungen, die der Landwirtschaft auferlegt werden könnten — erfaßt hätten, eingegrenzt. Aber auch gegenüber der vorgelegten Fassung hielten die kommunalen Spitzenverbände an ihren Bedenken fest, da insoweit ein Präzedenzfall für Entschädigungsleistungen geschaffen werde, der über das, was zunächst mit diesem Regelungsvorschlag für den Bereich der Landwirtschaft beabsichtigt sei, weit hinausgehen könnte. Die kommunalen Spitzenverbände hätten Zweifel, ob insoweit das Wasserrecht der richtige Ansatzpunkt sei. Wenn der Landwirtschaft in irgendeiner Form Hilfe gewährt werden solle, sollte überlegt werden, ob dies nicht in anderer Form geschehen könnte. Dies zeigten auch kürzlich ergangene Beschlüsse des Bundeskabinetts. Insoweit gebe es Ansatzpunkte.

Hilfsweise werde vorgeschlagen, den ersten Satz des Absatzes 4 wie folgt zu fassen:

„Erfordert eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Aufwendungen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht.“

Dazu wurde erläutert, daß für den Fall, daß dennoch die Überlegungen zur Schaffung einer Ausgleichs-

regelung für die Landwirtschaft im Wasserhaushaltsgesetz weiterverfolgt würden, eine Formulierung gefunden werden sollte, die eine Definition des Begriffs der „ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung“ ermöglichen würde, die etwa an § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder an § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz anknüpfen könnte. Dem trage der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zur Umformulierung des ersten Satzes von Absatz 4 Rechnung. Diese Umformulierung lehne sich an die bereits bestehende und seinerzeit von allen Landtagsfraktionen mitgetragene Vorschrift des § 15 Abs. 3 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen an. Erhöhte Aufwendungen im Sinne des Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände seien beispielsweise auch dann gegeben, wenn infolge sinkender landwirtschaftlicher Erträge der Aufwand pro Produkt-einheit steige. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Formulierung erscheine zudem geeignet, die individuellen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Art der landwirtschaftlichen Nutzung usw.) besser zu berücksichtigen, um entsprechend der Begründung zur vorgelegten Fassung des § 19 Abs. 4 „die Anspruchsberechtigung auf unabweisbare Problemfälle zu beschränken“.

## 11.2.6

Der Ausschuß hat den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt und § 19 Abs. 4 in der vorgelegten Fassung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

## 12. Zu § 19 c

Die in § 19 c vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung, so daß insoweit auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 7 in Drucksache 10/3973 zu verweisen ist.

Der Ausschuß hat den vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 c einvernehmlich zugestimmt.

## 13. Zu § 19 g

## 13.1

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, in § 19 g Abs. 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

„Die unterirdische Aufstellung solcher Anlagen ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung des Grundwassers oder anderer Gewässer wegen der geringen Gefährlichkeit der gelagerten Stoffe oder wegen besonderer Untergrundverhältnisse ausgeschlossen ist.“

Zur Begründung war dargelegt worden, Absatz 1 Satz 2 trage der Tatsache Rechnung, daß unterirdisch aufgestellte (also in das Erdreich eingegrabe-

ne) Anlagen selbst bei guter technischer Ausstattung ein erhebliches restliches Gefährdungspotential aufwiesen. Anlagen für wassergefährdende Stoffe sollten also im Normalfall überirdisch oder in begehbaren Räumen aufgestellt werden, damit der Austritt der Stoffe bei Stör- und Unfällen möglichst schnell bemerkt und unterbunden werden könne. Ausnahmen solle es nur für die Lagerung solcher wassergefährdender Stoffe geben, bei denen wegen ihrer geringen Mobilisierbarkeit oder wegen der besonderen geologischen Verhältnisse des Aufstellungsortes der Anlage selbst bei einem Undichtwerden des Lagerbehälters Grundwassergefährdungen nicht zu besorgen seien.

Ergänzend war darauf hingewiesen worden, daß es insoweit Gespräche namentlich mit Bundesländern gegeben habe und aufgrund dessen eine besondere Regelungsbedürftigkeit gesehen worden sei. Seitens der Koalitionsfraktionen war hervorgehoben worden, daß diese dem Vorschlag des Bundesrates zur Ausgestaltung des Absatzes 1, dem die Bundesregierung zugestimmt habe, folgten. Gerade die Erörterungen unter den Bundesländern hätten dazu geführt, daß der Bundesrat den in seiner Stellungnahme enthaltenen Vorschlag abgegeben habe. Zur Begründung war im einzelnen auf die Ausführungen der Bundesregierung zu § 19 g sowie die Stellungnahme des Bundesrates verwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die Ersetzung der Worte „des Innern“ durch die Worte „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ liegt darin begründet, daß der Bundeskanzler durch Organisationserlaß vom 5. Juni 1986 mit Wirkung vom 6. Juni 1986 die Bildung eines Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angeordnet hat und diesem Ministerium aus dem Geschäftsbereich des Innern u. a. die Zuständigkeiten für den Umweltschutz übertragen wurden.

### 13.2

Die Fraktion der SPD hatte ferner beantragt, in § 19 g Abs. 3 folgende Sätze 2 und 3 einzufügen:

„Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über bestimmte technische Anforderungen an den Einbau, die Aufstellung, die Unterhaltung und den Betrieb dieser Anlagen. Diese Anforderungen sind der Gefährlichkeit der in der Anlage verwendeten Stoffe anzupassen.“

Zur Begründung war dargelegt worden, daß die eingefügten Sätze 2 und 3 in Absatz 3 im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges eine den Abwasserverwaltungsvorschriften vergleichbare Aufstellung technischer Mindeststandards vorsehe. Dies diene auch der Investitionssicherheit für die Hersteller und Verwender von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ermögliche differenziertere Anforderungen nach Anlagengröße, Art der Anlagenutzung und Wassergefähr-

lichkeit der benutzten Stoffe. Seitens der Koalitionsfraktionen war dieser Antrag ebenfalls abgelehnt und erklärt worden, daß sie die im Regierungsentwurf entsprechend der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vertretenen Auffassung zustimmten. Dabei war auf die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfes und ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates verwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion der SPD war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

### 13.3

Die übrigen in § 19 g erfolgten Änderungen entsprechen den Vorschlägen im Regierungsentwurf, so daß insoweit im einzelnen auf die Begründung in Drucksache 10/3973 zu Artikel 1 Nr. 8 zu verweisen ist.

Der Ausschuß hat § 19 g des Regierungsentwurfes entsprechend der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vertretenen Fassung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

## 14. Zu § 19 h

Die Neufassung ist einer der Änderungsvorschläge, die — mit den Ländern abgestimmt — seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen vorgelegt worden waren. Sie entspricht im wesentlichen dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, so daß insoweit ergänzend auf die Darlegungen zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen ist. Die Einschließung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung in die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird durch eine Änderung des § 13 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (siehe hierzu Artikel 2), das heißt an der gesetzsystematisch richtigen Stelle, geregelt.

Die Streichung der bisherigen Buchstaben b und c in Absatz 2 Nr. 2, durch die die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 eingeschränkt wird, entspricht dem Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung, so daß insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b in Drucksache 10/3973 zu verweisen ist.

Der Ausschuß hat den Änderungen zu § 19 h einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

## 15. Zu § 19 i

Die vorgelegte Fassung des § 19 i entspricht ebenfalls einem von der Bundesregierung im Rahmen

des Beratungsverfahrens nach Abstimmung mit den Ländern vorgelegten Vorschlag.

Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, daß Absatz 1 der Anpassung des Wasserrechts an das Gewerberecht dient. Die in Absatz 1 genannten Betreiberpflichten gelten für Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die durchweg auch wassergefährdend sind, bereits aufgrund der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). Die hier vorgenommene Ergänzung des Wasserrechts dehnt den Grundwasserschutz auf die wassergefährdenden Stoffe aus, die keine brennbaren Flüssigkeiten sind.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 19i mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anfügung der Nummer 5, der die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt hatte. Zur Begründung ist von daher auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 10 zu verweisen.

Absatz 3 entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung unter Artikel 1 Nr. 10 in Drucksache 10/3973, so daß insoweit auf die dortige Begründung zu verweisen ist.

Der Ausschuß hat § 19i in der vorgelegten Fassung einvernehmlich zugestimmt.

#### 16. Zu § 19 I

Auch die Neufassung des § 19I entspricht einem von der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen vorgelegten und mit den Bundesländern abgestimmten Vorschlag.

Zur Begründung ist ergänzend zu den unter III, 2.13 enthaltenen Erläuterungen hervorzuheben, daß die Zulassung von Fachbetrieben nach dem geltenden § 19I sowohl für die Behörden als auch für die betroffenen Betriebe mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung dieser Vorschrift ist aber im Interesse der allgemein als notwendig anerkannten weiteren Verbesserung des Grundwasserschutzes nicht vertretbar. Andererseits zeigt das Beispiel der Fachbetriebe, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen, daß das derzeit von den Ländern aufgrund des § 19I praktizierte behördliche Anerkennungs- und Überwachungsverfahren nicht unverzichtbar ist. § 19I soll deshalb so gefaßt werden, daß er den vergleichbaren Regelungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten entspricht. Damit wird auch der Grundwasserschutz weiter verbessert. Hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen in Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz mit dem Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation eines Betriebes über das Gütezeichen oder den Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation auf bewährte Formen der Eigenkontrolle der Wirtschaft zurückgreifen kann. Die Neufassung des § 19I ist deshalb ein weiterer Beitrag zur Entbürokratisierung.

Der Ausschuß hat der vorgelegten Fassung des § 19I einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### 17. Zu § 21

Die in § 21 vorgesehenen Änderungen entsprechen den Vorschlägen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, so daß diesbezüglich auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 in Drucksache 10/3973 verwiesen wird. Der Ausschuß hat den in § 21 vorgesehenen Änderungen einvernehmlich zugestimmt.

#### 18. Zu § 26

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, in § 26 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

„(3) Stark wassergefährdende Stoffe dürfen nicht unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche abgelagert werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Art der Ablagerung und die an der Ablagerungsstelle vorhandenen Untergrundverhältnisse eine Verunreinigung von Gewässern durch Sickerwasser oder das sonstige Austreten dieser Stoffe ausschließen.

(4) Vorhandene Ablagerungen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen, sind durch geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer zu sichern. Die §§ 4 und 5 gelten sinngemäß.“

Zur Begründung war dargelegt worden, daß die Ablagerung von rücklöslichen wassergefährdenden Stoffen in Erddeponien eine wesentliche Ursache der zunehmenden Verunreinigung des Grundwassers sei. Derartige Stoffe müßten künftig so abgelagert werden, daß jeder Wiedereintritt in den Wasserhaushalt über Sickerwasser, Ausspülungen u. ä. ausgeschlossen sei. Erddeponien oder Untertagedeponien kämen für die Ablagerung solcher Stoffe demnach nur noch in Frage, wenn — ähnlich wie bei den Lageranlagen gefordert — das Prinzip des doppelten Schutzes eingehalten sei:

- Die Stoffe müßten selbst durch feste Behältnisse oder Verfestigung vor dem Austreten zuverlässig geschützt sein,
- darüber hinaus müßten die Untergrundverhältnisse am Ablagerungsort ein Eindringen der Stoffe in Gewässer auch dann ausschließen, wenn die oben genannten Vorkehrungen (z. B. wegen Undichtwerden der Behälter) versagten.

Durch Absatz 4 würden die Behörden verpflichtet, die sogenannten Altlasten, aber auch die noch in Betrieb befindlichen Deponien, bei denen eine Rücklösung stark wassergefährdender Stoffe nicht ausgeschlossen sei, zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen (Stoffbeschränkung, Beobachtungsbrunnen, Abtragung, Grundwasserabsenkung, Abdichtung o. ä.) zu sichern.



Ergänzend wurde hervorgehoben, es solle mit diesem Regelungsvorschlag ausgeschlossen werden, daß immer dann, wenn die Untergrundverhältnisse es nicht erlaubten, wassergefährdende Stoffe unterhalb der Oberfläche abgelagert werden könnten.

Seitens der Bundesregierung war dem entgegen worden, daß nach ihrer Auffassung der in § 19 g vorgeschriebene sogenannte Besorgnisgrundsatz ausreiche, um derartige Fälle auszuschließen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Ausschuß hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

## 19. Zu § 28

### 19.1

Die in § 28 vorgesehenen Änderungen entsprechen den Vorschlägen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, so daß auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 in Drucksache 10/3973 zu verweisen ist.

### 19.2

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, § 28 wie folgt zu fassen:

#### „§ 28

#### Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

(1) Gewässer sind so auszubauen und zu unterhalten, daß die natürliche Eigenart der Gewässer, ihr Selbstreinigungsvermögen und der Uferbewuchs soweit als möglich erhalten, die Schiffbarkeit gesichert und ein ausreichender Wasserabfluß gewährleistet sind.

(2) Gewässer, die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, sollen innerhalb angemessener Zeit in einen naturnahen Gewässerzustand versetzt werden. Den Belangen der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholung ist Rechnung zu tragen.“

Zur Begründung war dargelegt worden, daß § 28 in dieser Fassung den Vorrang eines naturnahen Gewässerzustandes betonen und diejenigen, denen die Gewässerunterhaltung obliege, zur Renaturierung derjenigen Gewässer verpflichten würde, die sich nicht mehr in einem den Belangen der Gewässerökologie Rechnung tragenden Ausbauzustand befänden. Die berechtigten Belange der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholungsfunktion vieler Gewässer seien bei der Renaturierung zu berücksichtigen. Die dafür unumgänglichen Eingriffe müßten jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt und in gewässerverträglicher Form ausgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschluß solle, soweit möglich, ökologische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten bzw. entsprechend ergänzt werden.

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend erläutert worden, daß es mit dieser Änderung darum gehe, die Konsequenzen aus den veränderten Grundsätzen — das heißt Gewässer als Teil des Naturhaushaltes zu verstehen — zu ziehen. Die Elemente, die im § 28 des geltenden Rechts an die Unterhaltung gestellt würden, schienen diesen Gesichtspunkt nicht mehr ausreichend zu berücksichtigen. Außerdem solle nicht nur eine Regelung für die Unterhaltung getroffen werden, sondern — und dies solle auch in der geänderten Überschrift deutlich gemacht werden — in die Regelung des § 28 auch der Ausbau mit einbezogen werden.

Seitens der Koalitionsfraktionen war dem entgegengehalten worden, durch die entsprechend dem Regierungsentwurf vorgesehene Änderung werde erreicht, daß bei der Bestimmung des Umfangs der Gewässerunterhaltung künftig den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen sei. Dies sei ein wichtiger Fortschritt. Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, daß damit die Bereiche des Naturschutzes in der Gewässerunterhaltung hinreichend berücksichtigt würden, so daß es der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Fassung nicht bedürfe.

### 19.3

Der Ausschuß hat den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 28 in der vorgelegten Fassung mit den gleichen Stimmenverhältnissen zugestimmt.

## 20. Zur Einfügung eines § 32 c

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, vor § 33 folgenden § 32 c einzufügen:

#### „§ 32 c

#### Schonung und Verwendung des Grundwasserschatzes

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das nachhaltig erzielbare Wasserdargebot entnommen und eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Die Entnahme von Grundwasser zu anderen Zwecken soll auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine Verwendung von Oberflächen-, Brauch- oder Niederschlagswasser aus Gründen gesundheitlicher Vorsorge nicht möglich ist.“

Dieser Vorschlag war damit begründet worden, daß der vierte Teil des Gesetzes bisher keine Bestimmung enthalte, welche den sparsamen Umgang mit dem Grundwasserschatz und dessen vorrangige Sicherung für die Bedürfnisse der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich vorschreibe. Mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung sollten was-

serwirtschaftliche Prioritäten gesetzt und den Wasserbehörden die Erteilung von Auflagen zur sparsamen und planvollen Wasserverwendung erleichtert werden. Ziel der neu eingeführten Bestimmungen sei es, das qualitativ besonders wertvolle Grundwasser langfristig nur noch dort zu verwenden, wo es aus Qualitätsgründen nicht ersetzt oder eingespart werden könne. Zugleich solle den Gefahren einer übermäßigen Grundwassernutzung mit ihren schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt entgegengewirkt werden.

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend hervorgehoben worden, daß im vierten Teil des Gesetzes, den Bestimmungen für das Grundwasser, nach Auffassung der Fraktion der SPD kein hinreichendes Prinzip in bezug auf die in diesem Teil des Gesetzes geregelten erlaubnisfreien Benutzungen deutlich werde. Deswegen solle in einem § 32c deutlich gemacht werden, wo eine Begrenzung in der Entnahme von Grundwasser gezogen werden müsse. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sollte genutzt werden, um insoweit ein politisches Signal zu setzen und deutlich zu machen, in welchem Umfang und für welche Zwecke Grundwasserentnahme nach dem Willen des Gesetzgebers ermöglicht werden könne.

Seitens der Koalitionsfraktionen war dazu betont worden, daß insoweit Übereinstimmung in der politischen Zielsetzung bestehe, es jedoch zur Realisierung dieser Zielsetzung der Verabschiedung des vorgelegten Vorschlages nicht bedürfe. In der neuen Fassung der Grundsatzvorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes, d. h. in § 1 a, seien die wesentlichen Grundüberlegungen berücksichtigt. Dort sei der Naturhaushalt als Bestandteil des Gewässerschutzes verankert. Dies sei einer der beiden Gesichtspunkte, die in dem Vorschlag der Fraktion der SPD für einen § 32c Abs. 1 enthalten seien. Der zweite Gesichtspunkt des Vorschlages zu einem § 32c Abs. 1, daß nur das nachhaltig erzielbare Wasserdargebot entnommen werden solle, gehe aus dem Gesamtzusammenhang des § 1 a ebenfalls hervor. Hinsichtlich des in Absatz 2 des vorgelegten Vorschlages angesprochenen Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung sei hervorzuheben, daß davon das gesamte Wasserhaushaltsgesetz bestimmt sei. Die einzelnen Bestimmungen, beispielsweise auch zur Versagung von Erlaubnissen und zu den Bewilligungen, gingen von diesem Grundsatz aus. Deshalb bestehe zwar Übereinstimmung in der politischen Zielsetzung; die vorgeschlagene Programmvorschrift am Ende dieses Gesetzes sei jedoch überflüssig, weil sie durch die im ersten Teil des Gesetzes enthaltenen politischen Grundsätze abgedeckt werde.

Seitens der Bundesregierung war ergänzend auf § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen worden, in dem die öffentliche Wasserversorgung besonders hervorgehoben sei.

Der Ausschuß hat den Ergänzungsvorschlag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

## 21. Zu § 36 b

### 21.1

Die in § 36 b Abs. 1 vorgesehenen Änderungen (vgl. dazu unter III., 3.16) entsprechen den Vorschlägen im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Von daher ist auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 in Drucksache 10/3973 zu verweisen.

### 21.2

Die Fraktion der SPD hatte ferner beantragt, § 36 b Abs. 2 dahin gehend zu ändern, daß Nummer 1 wie folgt gefaßt wird:

„1. bei denen eine Gefährdung des natürlichen Zustandes des Gewässers zu erwarten oder eingetreten ist und die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes mit den Mitteln des Bewirtschaftungsplanes gefördert wird,“

wobei die bisherige Nummer 1 die neue Nummer 2 und die bisherige Nummer 2 die neue Nummer 3 werden sollten.

Zur Begründung war dargelegt worden, die Neufassung der Nummer 1 würde bewirken, daß ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt werden müsse, wenn der natürliche Zustand eines Gewässers gefährdet sei oder eine solche Gefährdung befürchtet werden müsse und das Mittel des Bewirtschaftungsplanes zur Gefahrenabwehr geeignet sei. Damit könne der Bewirtschaftungsplan auch als Instrument des vorbeugenden Gewässerschutzes eingesetzt werden.

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend darauf hingewiesen worden, daß zu den Bewirtschaftungsplänen auch im Rahmen der Anhörung Stellung genommen worden sei. Im Hinblick darauf sei die Fraktion der SPD zu der Auffassung gelangt, daß ursprünglich erörterte Vorstellungen, beispielsweise mehr auf Immissionswerte zu setzen, in der beabsichtigten Form kaum zu einer realistischen Verbesserung im Gewässerschutz beitragen könnten. Es sei im Rahmen der Anhörung dargelegt worden, daß bei den Bewirtschaftungsplänen, insbesondere für besondere Gewässerteile, Ansätze dafür zu finden wären, Merkmale für die Qualität der Gewässer zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund werde der Änderungsantrag vorgeschlagen. Parallel zu der Festlegung in § 1 a solle auch in § 36 b Abs. 2 durch diesen Vorschlag der ökologische Gesichtspunkt in bezug auf den Gewässerschutz verankert und zum Ausdruck gebracht werden, daß bei einer Gefährdung des natürlichen Zustandes des Gewässers ein Bewirtschaftungsplan für das Gewässer oder den Gewässerteil aufgestellt werden müsse. Diesbezüglich sei nicht einsichtig, daß durch das Abheben auf den Naturhaushalt in der Grundsatzvorschrift des § 1 a jedwede Konkretisierung an anderen Stellen des Gesetzes ausgeschlossen werden solle.

Zu den Bewirtschaftungsplänen sei anzumerken, es sei unverständlich, daß es bis heute keinen Bewirtschaftungsplan gebe, der Wirkung entfalte. Nach Auffassung der Fraktion der SPD hätten diejenigen

Sachverständigen recht, die ausgeführt hätten, daß sich diejenigen, die sich um diese Bewirtschaftungspläne zu kümmern hätten, gescheut hätten, Konflikte auszutragen, die sich aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an das Gewässer ergäben. Von daher werde es als notwendig angesehen, daß der Deutsche Bundestag an die Bundesländer appelliere, sich der Aufgabe, Bewirtschaftungspläne zu erlassen, in erhöhtem Umfang zu widmen. Die Anfänge in bezug auf die Festlegung von regionalen Raumordnungsprogrammen seien ähnlich gewesen. Man habe sich insoweit schwer getan, weil man davon ausgegangen sei, daß die öffentlich ausgetragene Interessen- und Konfliktlage nicht durchgestanden werde und habe deswegen zunächst nur zögernd davon Gebrauch gemacht, regionale Raumordnungsprogramme zu erlassen. Zwischenzeitlich habe sich gezeigt, daß unterschiedliche Konflikte bei Bodenbeanspruchungen gerade im Vorfeld von konkreten Entscheidungen der Kommunen mit Hilfe von regionalen Raumordnungsprogrammen in hervorragender Weise gelöst würden. Im Hinblick darauf sei die Fraktion der SPD der Auffassung, daß der Gewässerschutz erheblich davon profitieren würde, wenn sich die Länder in verstärktem Umfang der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zuwenden würden und öffentlich die unterschiedlichen Ansprüche an Gewässer darstellen sowie nach einer Konfliktlösung suchen würden.

Seitens der Koalitionsfraktionen war der Regelungsvorschlag der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Zur Begründung war hervorgehoben worden, daß dann, wenn an die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes angeknüpft werde, dies eine zu weitgehende Forderung sei. Der Begriff des natürlichen Zustandes sei mit der Unberührtheit der Gewässer gleichzusetzen. Dies würde bedeuten, daß jede Art von Beeinträchtigung, jede Wasserentnahme, letztlich jede Art von Berührung unterbleiben müsse, weil der natürliche Zustand dies ausschließe. Die in dem Regelungsvorschlag enthaltene Forderung sei im Hinblick darauf zu rigoros und nicht realisierbar. Auch bei Streichung des zweiten Halbsatzes der vorgeschlagenen Nummer 1 wäre dies im Hinblick auf die Anknüpfung der Gefährdung an den Begriff des natürlichen Zustandes eine zu weitgehende Forderung. § 36 b Abs. 2 stelle bereits im Hinblick auf die derzeit geltende Fassung der Nummer 1 eine sehr ausgewogene Bestimmung dar, nach der Bewirtschaftungspläne für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile aufzustellen seien, die Nutzungen dienen, die eine zu erhaltende oder künftige öffentliche Wasserversorgung aus diesen Gewässern oder Gewässerteilen beeinträchtigen könnten.

### 21.3

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Fraktion der SPD zu § 36 b Abs. 2 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und den vorgelegten Änderungen in § 36 b mit dem gleichen Stimmenverhältnis zugestimmt.

Dem im Rahmen der Beratungen zu § 36 b Abs. 2 dargelegten Petikum der Fraktion der SPD, einen politischen Appell an die Bundesländer zu richten, von dem Instrument der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b verstärkt Gebrauch zu machen, wurde im Rahmen der vorgelegten Entschließung Rechnung getragen.

### 22. Zu § 41

Den in § 41 vorgesehenen Änderungen, die der Neufassung der §§ 19 i und 19 l Rechnung tragen, hat der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

### 23. Zu Artikel 2

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz, durch die einem Petikum des Bundesrates zu § 19 h Rechnung getragen werden soll, entspricht wiederum einem der Vorschläge, die die Bundesregierung nach Abstimmung mit den Bundesländern im Rahmen des Beratungsverfahrens vorgelegt hat.

Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a vorgeschlagen hatte, über eine Änderung des § 19 h Wasserhaushaltsgesetz die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf die wasserrechtliche Eignungsfeststellung zu erstrecken (vgl. im einzelnen — auch zur Begründung — Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/3973). Die Bundesregierung hatte sich in ihrer Gegenäußerung zwar dem sachlichen Anliegen des Bundesrates angeschlossen, aber auf die von ihr beabsichtigte Regelung im Ersten Rechtsbereinigungsgesetz — Drucksache 10/329 — verwiesen, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung alle Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften einschließen sollte. Nachdem diese Regelung nicht zustande gekommen ist, soll dem unverändert fortbestehenden gemeinsamen Anliegen — die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Gründen der Rechtsbereinigung und der Verwaltungsvereinfachung jedenfalls auf die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz zu erstrecken — im Rahmen der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung getragen werden.

Artikel 2 normiert die Konzentrationswirkung durch eine Änderung des § 13 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und damit an der gesetzssystematisch richtigen Stelle.

Der Ausschuß hat Artikel 2 in der vorgelegten Fassung einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

### 24. Zu Artikel 3

Zur Übertragung der Ermächtigung für die Neubekanntmachung auf den Bundesminister für Um-

welt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist auf die Begründung zu IV., 13.1 zu verweisen. Zum Inkrafttretenstermin vgl. zu Artikel 5.

## 25. Zu Artikel 5

Das feste Datum des 1. Januar 1987 für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde im Hinblick darauf gewählt, daß in den Ländern ein gewisser Zeitraum für die Umstellung auf die Neuregelungen, beispielsweise des § 19 Abs. 4, benötigt werde. Seitens der Koalitionsfraktionen war darauf hingewiesen worden, daß durch die Festlegung dieses Termins keine Verzögerungen zu erwarten seien, da die Beratungen über die Verwaltungsvorschriften zu § 7a ohnehin bereits im Vorgriff auf die Novelle aufgenommen worden seien.

### V. Zur Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 4

Seitens der Bundesregierung war im Rahmen der Beratungen der Vorentwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Herkunftsbereiche von Abwasser nach § 7a Abs. 1 Satz 4 vorgelegt worden, der in Verbindung mit der vorgelegten Fassung des § 7a das Konzept zur Emissionsbegrenzung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen deutlich machen sollte.

Darin wurden als Herkunftsbereiche ins Auge gefaßt: Erzaufbereitung, Nichteisenmetallherstellung, Eisen- und Stahlerzeugung, Metallbearbeitung und Metallverarbeitung, Glasherstellung und -verarbeitung, Herstellung keramischer Erzeugnisse, Herstellung von Asbestzement oder Asbestzementzeugnissen, Herstellung von Holzfaserverleimstoffen, Zellstoffherzeugung sowie Herstellung von Papier und Pappe, Textilherstellung, Lederherstellung sowie Pelzveredlung und Leiterfaserstoffherstellung, Alkalichloridelektrolyse nach dem Amalgamverfahren, Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali, Herstellung von Perboraten, Sodaherstellung, Herstellung von Calcium-Carbid, Herstellung chemischer Erzeugnisse, Herstellung von Arzneimitteln, Herstellung von Anstrichstoffen, Steinkohleverkokung, Zweitraffinerien, Tierkörperbeseitigung, Wasseraufbereitung und Kühlsysteme, Behandlung von Rauchgasen, Lagerung von Abfällen, Chemischreinigungen, Autoreparaturwerkstätten und -waschanlagen.

Darüber hinaus war in dem Vorentwurf ein Hinweis auf die Stoffe oder Stoffgruppen in den aufgelisteten Herkunftsbereichen enthalten.

Seitens der Koalitionsfraktionen war es ausdrücklich begrüßt worden, daß dieser Vorentwurf einer Rechtsverordnung seitens der Bundesregierung vorgelegt worden ist.

### VI. Zu den Kosten

Zu den Kosten ist grundlegend festzuhalten, daß dem Bund durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bei den Ländern ist für den Gesetzesvollzug durch die Neufassung des § 7a und des § 19 Abs. 4 sowie die Erweiterung des § 19g mit höheren Verwaltungskosten zu

rechnen, die allerdings durch die in § 19h Wasserhaushaltsgesetz/§ 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in § 191 vorgesehenen Vereinfachungen teilweise wieder aufgefangen werden können. Weitere Mehraufwendungen kommen auf die Länder zu, wenn sie sich in ihren landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 19 Abs. 4 n. F. selbst als Schuldner der Ausgleichszahlungen bestimmen. Die Höhe möglicher Mehraufwendungen läßt sich derzeit nicht genau abschätzen.

Bei den Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu erwarten. Ob sie als Träger von Wasserversorgungsunternehmen Ausgleichszahlungen gemäß § 19 Abs. 4 n. F. zu leisten haben, hängt von der landesgesetzlichen Regelung ab. Etwaige Mehrbelastungen werden auf diejenigen, die das Trinkwasser beziehen, abgewälzt werden.

Die weitergehenden Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7a) werden in den betroffenen Industriebereichen strengere wasserrechtliche Auflagen zur Folge haben. Dies kann bei bestimmten Produkten zu Preiserhöhungen führen, deren Ausmaß sich vor Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften jedoch nicht bestimmen läßt. Entsprechendes gilt für Wasserversorgungsunternehmen, soweit sie von den Ländern zur Zahlung des Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 n. F. bestimmt werden. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanehebungen nicht zu erwarten sein.

Im Rahmen der Zuleitung der mit den Ländern abgestimmten Änderungsvorschläge hat der Bundesminister des Innern in einem Schreiben vom 6. Mai 1986 auch zu den Kosten Stellung genommen und daran erinnert, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung gebeten habe, im Gesetzgebungsverfahren eine Schätzung des durch den Gesetzentwurf veranlaßten Verwaltungsaufwandes nachzutragen. Insoweit wurde darauf hingewiesen, daß der Bundesminister des Innern bei den für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen Obersten Landesbehörden die durch den Vollzug der neuen Vorschrift entstehenden Mehraufwendungen erfragt habe. Nach den Angaben der Wasserressorts der Länder sei mit erheblichen Mehraufwendungen für den Gesetzesvollzug im Bereich der Anforderungen an Abwassereinleitungen nach der Neufassung des § 7a — Einführung des Standes der Technik und Indirekt-einleiterregelung — und im Bereich der Anlagen für wassergefährdende Stoffe — Erweiterung des § 19g — zu rechnen. Zusammengefaßt für das ganze Bundesgebiet seien von den Fachministerien die zusätzlichen Kosten für den Bereich der Anforderungen an Abwassereinleitungen auf etwa 68 Millionen DM und für den Bereich der Anlagen für wassergefährdende Stoffe auf etwa 40 Millionen DM geschätzt worden. Der Bundesminister des Innern hat dazu angemerkt, daß diese Schätzung der Kosten sehr hoch liege. Den überschlägig ermittelten Beträgen sei offenbar ein optimaler Vollzug der neuen Vorschriften, teilweise wohl auch noch ein

gewisser Nachholbedarf an Personal zugrunde gelegt worden. Die Bundesregierung könne hierzu nur erklären, daß die Bereiche, bei denen die Länder mit erheblichen Mehrkosten für den Gesetzesvollzug rechneten, zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfes gehörten und im Interesse des Gewässerschutzes deshalb ein befriedigender Vollzug der neuen Vorschriften unerlässlich sei.

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend angefügt worden, daß die Kostenfrage sehr schwierig sei. Dies werde auch vielfach vom Vollzug der Novelle abhängen. Insoweit könnten keine definitiven Angaben gemacht werden. Hier gebe es eine sehr große Bandbreite.

Seitens der Koalitionsfraktionen war zur Kostenfrage hervorgehoben worden, daß die Kosten vollständig abhängig seien von der Ausgestaltung der Vorschriften durch die Länder. Dies hänge zum ersten von der Frage ab, in welchem Umfang in Wasserschutzgebieten Beschränkungen vorgesehen würden. Dies unterliege allein der Verordnungsbestimmung durch die Länder. Zweitens sei es die Frage, in welchem Umfang zusätzliche Wasserschutzgebiete ausgewiesen würden, z. B. generell zum Schutz des Grundwassers und nicht nur zur Trinkwassergewinnung. Ferner hingen die Kosten davon ab, ob die Länder zur Refinanzierung der Ausgleichsleistungen im Rahmen des Landesrechts Regelungen vorsähen, sei es, daß eine Wasserentnahmegebühr erhoben werde, die in einem Bundesland vorgesehen sei oder daß — wie in Nordrhein-Westfalen — für solche Wasserschutzgebiete, in denen Trinkwassergewinnungsbetreiber tätig seien,

eine Erstattung der Entschädigungen nach altem Recht durch diese Trinkwassergewinnungsbetreiber erfolge. Dies bleibe dem Landesrecht überlassen und müsse von den Ländern geregelt werden. Weil insoweit im Hinblick auf die Rahmenkompetenz des Bundes keine verbindliche Regelung getroffen werden könne, lasse sich auch die Kostenwirkung nur sehr schwer abschätzen. Diese sei in Baden-Württemberg, wenn eine Entnahmegebühr vorgesehen werde, anders als in Hessen, wenn dort eine solche Lösung einschließlich einer Regelung, wie sie gegenwärtig in Nordrhein-Westfalen geltendes Recht sei, vollständig abgelehnt würde.

#### VII. Alternativen

Neben den im Rahmen der Einzelberatungen und oben unter IV. im Zusammenhang mit der Erörterung der einzelnen Vorschriften abgehandelten Änderungsanträgen ist darauf hinzuweisen, daß die Oppositionsfraktionen jeweils auf Annahme des von ihnen eingebrachten Antrages bestanden haben.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/4415 wurde mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1823 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Bonn, den 18. Juni 1986

**Kiehm      Frau Hönes      Dr. Göhner      Baum**

Berichterstatter





